

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule Offenburg und der Pädagogischen Hochschule
Freiburg**



1053-xx-2

04. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 20.11.2018

TOP 6.02

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Berufliche Bildung Elektro- technik/Informationstechnik	M.Sc.	90	3 Semester	Vollzeit	20	K	A
Berufliche Bildung Medien- technik/Wirtschaft							
Berufliche Bildung Informa- tik/Wirtschaft							
Berufliche Bildung Mechat- ronik							
Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik/Physik							

Vertragsschluss am: 15.07.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 23.03.2018

Ansprechpartner der Hochschule:

**Berufliche Bildung Elektro- und
Informationstechnik**

Prof. Dr.-Ing. Tobias Felhauer
Hochschule Offenburg
Badstraße 24
77652 Offenburg
felhauer@hs-offenburg.de
Tel.: 0781-205-208

Berufliche Bildung Mechatronik

Prof. Dr.-Ing. Stefan Hensel
Hochschule Offenburg
Badstraße 24
77652 Offenburg
stefan.hensel@hs-offenburg.de
0781-205-4697

Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft

Prof. Dr. Dan Curticaean
Hochschule Offenburg
Badstraße 24
77652 Offenburg
dan.curticaean@hs-offenburg.de
Tel.: 0781-205-372

**Berufliche Bildung
Elektrische Energietechnik/Physik**

Prof. Dr. rer.nat. Christoph Nachtigall
Hochschule Offenburg
Badstraße 24
77652 Offenburg
christoph.nachtigall@hs-offenburg.de
Tel.: 07803-9698-246

Inhaltsverzeichnis

Berufliche Bildung Mechatronik
Prof. Dr. sc. nat. Joachim Orb
Hochschule Offenburg
Badstraße 24
77652 Offenburg
joachim.orb@hs-offenburg.de
Tel.: 0781-205-4778

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Dieter Baums, THM Friedberg, FB 11: IT, ET, Mechatronik
- Herr Professor Dr. Ernst-Erich Doberkat, ehem. TU Dortmund, Lehrstuhl für Software-Technologie
- Herr Professor Dr.* Matthias Schnöll, Hochschule Anhalt, Mediensysteme
(* Sankt-Peterburgskij gosudarstvennyj elektrotechniceskij universitet „Leti“)
- Herr Professor Dr. Klaus Rütters, Universität Hannover, geschäftsführender Leiter des Instituts für Berufspädagogik
- Herr Professor Dr. Christian Müller, WWU Münster, Institut für Ökonomische Bildung,
- Herr Professor Dr.-Ing. Achim Loewen, HAWK Göttingen, Energietechnik und Umweltmanagement
- Herr Guido Mandorf, Siemens AG, Leiter des Siemens-Berufskollegs in Düsseldorf (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Herr Andre Vespermann, Universität Hildesheim, Polyvalenter 2-FächerBachelor (B.Sc.) mit Lehramtsoption, Wirtschaft/Biologie mit Wahlpflichtfach Politikwissenschaft, (Vertretung der Studierenden)

Hannover, den 02.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-3
I. Gutachtertutum und ZEKo-Beschluss	I-5
1. ZEKo-Beschluss	I-5
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-8
2.1 Allgemein	I-8
2.2 Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik (M.Sc.)	I-8
2.3 Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft (M.Sc.)	I-9
2.4 Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft (M.Sc.)	I-9
2.5 Berufliche Bildung Mechatronik (M.Sc.)	I-10
2.6 Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik/Physik (M.Sc.)	I-10
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Studiengangsübergreifende Aspekte	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge	II-4
1.3 Studierbarkeit	II-7
1.4 Ausstattung	II-9
1.5 Qualitätssicherung	II-10
2. Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik (M.Sc.)	II-12
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-12
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-13
2.3 Studierbarkeit, Ausstattung und Qualitätssicherung	II-14
3. Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft (M.Sc.)	II-15
3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-15
3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-16
4. Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft (M.Sc.)	II-17
4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-17
4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-18
5. Berufliche Bildung Mechatronik (M.Sc.)	II-19
5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-19
5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-19
6. Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik/Physik (M.Sc.)	II-21
6.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-21

Inhaltsverzeichnis

6.2	Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-21
7.	Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-23
7.1	Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-23
7.2	Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-23
7.3	Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-24
7.4	Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-24
7.5	Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-24
7.6	Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-25
7.7	Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-25
7.8	Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-25
7.9	Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-26
7.10	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-26
7.11	Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-26
III.	Appendix.....	III-1
1.	Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission nimmt den Bewertungsbericht der Gutachtergruppe und die Stellungnahme der Hochschulen vom 13.11.2018 zur Kenntnis und begrüßt die vorgeschlagenen Maßnahmen. Mit den im Rahmen der Stellungnahme vorgelegten Unterlagen haben die Hochschulen zwar den Nachweis erbracht, wie die einzelnen Formen definiert sind, jedoch mangelt es teils noch an einer konsistenten Darstellung im Modulhandbuch und angesichts der vielfach vorgesehenen Wahl aus verschiedenen Formen an einem verbindlich festgelegten Entscheidungsprozess sowie einer verbindlichen Terminierung, wann die Studierenden über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden. Deshalb spricht die Kommission folgende allgemeine Auflage aus:

- 1. Aus den Modulhandbüchern muss eindeutig hervorgehen, was Prüfungsleistung und was Studienleistung ist. Zudem muss stets erkennbar sein, welche Prüfungsleistung je Modul gefordert werden kann. Dies muss durch Verwendung einer einheitlichen Nomenklatur und einheitliche, konsistente Darstellung in allen Modulhandbüchern und Modulübersichtstabellen der Prüfungsordnung umgesetzt werden. In den Fällen, in denen Lehrende eine Wahl aus verschiedenen möglichen Prüfungsformen treffen können, muss der Prozess der Entscheidungsfindung und eine Terminierung, wann die Studierenden über diese Entscheidung spätestens in Kenntnis gesetzt werden, in einer Satzung verbindlich festgelegt werden. Dabei müssen die Belange der Studierbarkeit angemessen berücksichtigt werden. (Kriterien 2.2, 2.4, 2.8, Drs. AR 20/2013)*

Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik (M.Sc.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert mit Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21.11.2018 den Studiengang Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft (M.Sc.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert mit Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und

Sport Baden-Württemberg vom 21.11.2018 den Studiengang Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft (M.Sc.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert mit Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21.11.2018 den Studiengang Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Berufliche Bildung Mechatronik (M.Sc.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert mit Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21.11.2018 den Studiengang Berufliche Bildung Mechatronik mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik/Physik (M.Sc.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert mit Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und

Sport Baden-Württemberg vom 21.11.2018 den Studiengang Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik/Physik mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEvA-Kommission weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Allgemein

2.1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die nachgereichten Qualifikationszielbeschreibungen an geeigneten Stellen zu veröffentlichen, um Studieninteressierten, Studierenden, potentiellen Arbeitgebern und auch neu einzusetzendem Lehrpersonal eine verbindliche Informationsquelle zu geben. Es bieten sich neben Studiengangsflyern die Ergänzung der Fachprüfungsordnungen oder ein Vorwort zum jeweiligen Modulhandbuch an. Die Zielbeschreibungen sollen sich auch auf die Berufsbefähigung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement erstrecken, wie es in der ursprünglichen, vor der Begehung vorgelegten Fassung der Fall war.

2.1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Aus den Modulhandbüchern muss eindeutig hervorgehen, was Prüfungsleistung und was Studienleistung ist. Zudem muss stets erkennbar sein, welche Prüfungsleistung je Modul gefordert werden kann. Dies muss durch Verwendung einer einheitlichen Nomenklatur und einheitliche, konsistente Darstellung in allen Modulhandbüchern und Modulübersichtstabellen der Prüfungsordnung umgesetzt werden. (Kriterien 2.2, 2.4, 2.8, Drs. AR 20/2013)

2.2 Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik (M.Sc.)

2.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, moderne Themen in die fachlichen Studiengangsziele und in das Curriculum aufzunehmen, wie sie unter dem Stichwort Industrie 4.0 zusammengefasst werden.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.3 Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft (M.Sc.)

2.3.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt dringend, durch Überarbeitung des Curriculums eine höhere Übereinstimmung von Studiengangsbezeichnung, -zielen und -konzeption zu erreichen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt eine mit den Angaben im Modulhandbuch konsistente Darstellung des Studienverlaufs. Die studentische Arbeitsbelastung je Semester soll 33 Leistungspunkte nicht übersteigen.

2.3.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.4 Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft (M.Sc.)

2.4.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, moderne Themen in die fachlichen Studiengangsziele und in das Curriculum aufzunehmen, wie sie unter dem Stichwort „Big Data“ und „Data Mining“ zusammengefasst werden.

2.4.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.5 Berufliche Bildung Mechatronik (M.Sc.)

2.5.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Berufliche Bildung Mechatronik mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.6 Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik/Physik (M.Sc.)

2.6.1 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik/Physik mit dem Abschluss Master of Science mit der oben genannten allgemeinen Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Das Verfahren der Reakkreditierung umfasst sämtliche Masterstudiengänge, die von der Hochschule Offenburg gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg angeboten werden. Obschon die Hochschule Offenburg systemakkreditiert ist, müssen diese Studiengänge einer gesonderten Programmakkreditierung unterzogen werden. Gemäß § 2 LHG BaWü obliegen lehrerbildende Studiengänge den Pädagogischen Hochschulen, weshalb die Verantwortung für die Qualität der Lehramts-Masterstudiengänge bei der Pädagogischen Hochschule Freiburg liegt, die selbst jedoch nicht systemakkreditiert ist.

Die antragstellenden Hochschulen kooperieren seit 2008 auf Grundlage eines Vertrages über die Implementierung und Durchführung gemeinsamer konsekutiver Bachelor- und Masterstudienprogramme mit den Zielen der „Ingenieurtätigkeit“ und „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen“, der den Akkreditierungsunterlagen beigelegt war. Durch die Zusammenarbeit können die Hochschulen ihre jeweiligen Stärken einbringen. Dazu zählen auf Seiten der PH Freiburg die Lehrerbildung mit einem forschungsbasierten Erst- und Weiterbildungsansatz und einer professionellen Theorie-Praxis-Verzahnung. Sie ist eine bildungswissenschaftliche Hochschule mit Universitätsstatus und verfügt über das uneingeschränkte Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Offenburg geht hingegen zurück auf eine 1964 als Staatliche Ingenieurschule gegründete Einrichtung, die später durch den Standort in Gengenbach um betriebswirtschaftliche und am Standort in Offenburg um neue Studienangebote im Bereich Medien sowie Master-Studiengänge mit internationaler Ausrichtung ergänzt wurde. Ihre mittlerweile vier Fakultäten bieten ein breites, interdisziplinäres und praxisorientiertes Fächerspektrum aus den Bereichen Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen, Elektrotechnik und Informationstechnik, Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie Medien und Informationswesen.

Der Gutachtergruppe standen umfangreiche und gut strukturierte Unterlagen zur Verfügung. Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre dieser Dokumentation der Hochschulen, Nachreichungen zu den Qualifikationszielbeschreibungen aller Studienprogramme (vom 30.04.2018) sowie eine Lehrverflechtungsmatrix (vom 01.06.2018) und die Vor-Ort-Gespräche in Offenburg. Während der Vor-Ort-Gespräche wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom

II Bewertungsbericht der Gutachter

0 Einleitung und Verfahrensgrundlagen

21.04.2005).¹ Ferner sind die Landesspezifischen Strukturvorgaben des Landes Baden-Württemberg (Stand 24.08.2011, AZ: 23-7820/1313) berücksichtigt, ebenso wie die Standards für die Lehrerbildung Bildungswissenschaften (KMK-Beschluss vom 16.12.2004 in der Fassung vom 12.06.2014) und die Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (KMK-Beschluss vom 16.10.2008 in der Fassung vom 06.10.2016).

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Sämtlichen Studienangeboten aus diesem Akkreditierungscluster ist gemeinsam, dass sie für ein Lehramt im Bereich der Beruflichen Bildung ausbilden. Für eine Tätigkeit als Berufsschullehrerin oder -lehrer ist die Qualifizierung für den Einstieg in den Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt nötig. In den Studienabschnitten vor dem Vorbereitungsdienst müssen also die fachwissenschaftlichen Grundlagen eines allgemeinbildenden Fachs und eines aus der jeweiligen beruflichen Fachrichtung sowie die zugehörigen Fachdidaktiken abgedeckt sein.

Die fachbezogenen Qualifikationsziele sollen in diesem Bericht im jeweils studiengangbezogenen Kapitel aufgezählt werden. An überfachlichen Zielen nennen die ursprünglichen Unterlagen die folgenden:

„Die lehramtsbezogenen Studiengänge sind in besonderer Weise dazu geeignet, die Persönlichkeitsentwicklung und das zivilgesellschaftliche Engagement der Studierenden zu entwickeln und zu fördern. ... In den Erziehungswissenschaften, der Pädagogischen Psychologie sowie den Fachdidaktiken wird insbesondere auch die Wahrnehmungsfähigkeit für soziale und individuelle Problemlagen geschult, da beispielsweise didaktische Modelle immer auch soziokulturelle und anthropogene Bedingungen berücksichtigen.“ (Band I, S. 2).

Zur Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, verweisen die Hochschulen auf eine *„ausgesprochene Polyvalenz dieser Studiengänge. ... Der Abschluss der Master-Studiengänge „Berufliche Bildung“ eröffnet den Studierenden neben dem Lehramt ferner Möglichkeiten einer leitenden Position im betrieblichen Bildungs- und Personalwesen, eines Einstiegs in die berufliche Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft, sowie in Bildungsverwaltung, -management und -politik, wie auch der Möglichkeit in den Bildungswissenschaften zu promovieren. Zu den weiteren beruflichen Perspektiven zählen – insbesondere nach der Nutzung der Option „Promotion in den Bildungswissenschaften“ – auch Tätigkeiten in der akademischen Lehre sowie der berufspädagogischen und fachdidaktischen Forschung.“* (Band I, S. 3)

Die Qualifikationsziele wurden jedoch nach der Begehung durch die Hochschulen überarbeitet und in einer Nachreichung hinsichtlich der jeweiligen fachlichen Ausrichtungen über die bildungswissenschaftlichen Anteile hinaus konkretisiert. Im Folgenden werden diese jüngeren Fassungen der intendierten Lernergebnisse zugrunde gelegt. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese keine Anhaltspunkte mehr enthalten, was die Beschreibungen über die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement betrifft. Dieser Mangel war in den ursprünglichen Fassungen nicht vorhanden. Eine erneut Überarbeitung und Ergänzung aller Qualifikationsprofile um diese wichtigen Gesichtspunkte ist daher angezeigt.

Dessen ungeachtet kann die Gutachtergruppe feststellen, dass die Studienprogramme an Qualifikationszielen ausgerichtet sind. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, die

Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Gutachtergruppe sah keinen Anlass zur Kritik an den kompetenzorientierten Formulierungen der angezielten Befähigungen und bestätigt das Masterniveau der vorgefundenen Qualifikationszielbeschreibungen, wenn hierfür die Inhalte der alten und neuen Version im Zusammenhang betrachtet werden und hinsichtlich der berufsfachlichen Ausrichtung die jüngere Version zugrunde gelegt wird.

Allerdings war die Gutachtergruppe überrascht darüber, dass die Befähigungen „Unterrichten“ und „Reflektion des Unterrichts“ in den ursprünglichen Dokumenten nicht als Ziel eines Masterprogramms der beruflichen Bildung Erwähnung fand. In der erwähnten Nachreichung wurden die Ziele aller Programme jedoch überarbeitet. Sie enthalten nun eine ausführliche Auflistung passender Qualifikationsziele mit kompetenzorientierter Formulierung, darunter auch hinsichtlich der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Grundlagen des Lehrens und Lernens, passender (Fach-)Didaktik, zugehörige Handlungskompetenzen, sowie weitere fachlich angemessene Befähigungen, nur eben ohne Hinweise auf die konkret angezielten Erwerbstätigkeiten und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement.

Die Gutachtergruppe empfahl bei den Gesprächen während der Begehung, jedem Masterstudium für die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen Kompetenzen aus dem Bereich der Informatik bzw. Informationstechnik zuzuordnen. Nach ihrer Ansicht wird jede im Lehramt einer Berufsschule tätige Person damit konfrontiert sein, gleichgültig welche fachliche Zuordnung gewählt wird. Sämtliche IHK-Berufe werden zudem gerade neu geordnet, wobei IT stets eine große Rolle spielt. Gleiches gilt nach Ansicht der Gutachtergruppe für Befähigungen im Bereich des E-Learnings und für Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Unternehmensgründung. Obschon in einzelnen Programmen solche Ziele bzw. Module mit solchen Zielen und Inhalten zugeordnet sind, ist insgesamt eine zu schwache Ausprägung festzustellen. Dieser Zustand ist auch nach der Überarbeitung der Qualifikationszielbeschreibungen nicht grundlegend verändert, die Empfehlung bleibt daher bestehen.

Um einen verbesserten Überblick über die im konsekutiven Verbund mit den zugehörigen Bachelorprogrammen angezielten Befähigungen zu bekommen, hält die Gutachtergruppe die Erarbeitung einer Ausbildungsmatrix für hilfreich. Aus ihr lässt sich dann auch eine transparente Studienverlaufsdarstellung ableiten, die zugleich jeweils die Grenzen der einzelnen Befähigungen innerhalb der verbundenen Bachelor- und Masterprogramme und ihre Verknüpfung verdeutlicht.

1.2 Konzeption und Inhalte der Studiengänge

Die Konzeption der Programme ist in allen Fällen ähnlich. Sie unterliegen neben den üblichen Akkreditierungsanforderungen zusätzlich den verschiedenen Regelungen der KMK-Beschlüsse für Lehramtsstudiengänge und zusätzlich den landesspezifischen Strukturvorgaben.

Letztere fordern, dass im Verbund der konsekutiven Bachelor- und Masterprogramme, die in das höhere Lehramt an beruflichen Schulen führen, folgende Eckpunkte für die Studienleis-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

tungen (Inhalte) eingehalten werden:

- Auf die erste und zweite Fachrichtung einschließlich einer fachpraktischen Tätigkeit müssen insgesamt etwa 190 ECTS-Punkte entfallen, wobei 125-127 ECTS-Punkte der ersten und 63-65 ECTS-Punkte der zweiten Fachrichtung zuzuordnen sind
- Auf Erziehungswissenschaften und Didaktik müssen etwa 60 ECTS-Punkte verwendet werden
- Für Schulpraktische Studien müssen 15-20 ECTS-Punkte verwendet werden
- Auf die Abschlussarbeiten müssen insgesamt etwa 30-35 ECTS-Punkte verwendet werden.

Die Angaben im Antragstext leiten die Anforderungen genau her (bspw. Band I, S. 36), enthalten aber kaum Angaben, aus denen sich die Erfüllung der Vorgaben ableiten lässt. Dies trifft jedoch nur eingeschränkt auf das Programm Berufliche Bildung Mechatronik (MK-BB) zu. Hier hat die Hochschule die genauen Anteile in Tabellenform dargestellt (Band I, S. 77, 78) und auch die einzelnen Module den betreffenden Rubriken zugeordnet (Band I, S. 79). So lässt sich erkennen und überprüfen, welche Module die Hochschule der jeweiligen Rubrik zuordnet. Leider verwenden die beiden Darstellungen nicht denselben Maßstab, sondern in einen Fall das gesamte Bachelor- und Mastercurriculum, im anderen Fall nur den Masterstudiengang. Außerdem verwenden sie nicht dieselben Rubriken bei der Einteilung der Inhalte.

Hinsichtlich der anderen Studiengänge wurden die Informationen zur Fragestellung der inhaltlichen Zusammensetzung der Curricula in prozentuale Listen (Band I, S. 39, 53, 67) und in absoluten Zahlen für Teile der oben aufgezählten „Studienleistungen“ (Inhalte), nicht aber in einer Gesamtbetrachtung mit dem jeweils zugehörigen Bachelorprogramm aufbereitet. Hierzu findet sich lediglich die allgemeine Feststellung, dass die Masterprogramme zu etwa 70 % aus Inhalten der Bildungswissenschaften und der jeweiligen Fachdidaktiken bestehen und konsekutiv auf entsprechende Bachelor-Studiengänge aufbauen, die zu etwa 15 % bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte umfassen (vgl. Band I, S. 1). Eine positive Feststellung über die normgerechte Gewichtung der Inhalte im gesamten konsekutiv verknüpften Curriculum anhand der Unterlagen ist deshalb für keines der Programme abschließend möglich und muss im Rahmen der Reakkreditierung unterstellt werden.

Wegen der detailreichen Regelungen in den KMK-Beschlüssen zur Lehrerbildung sind nach der „Satzung für das Zulassungsverfahren“ (Band II, S. 185) nur Absolventen der eigenen, spezifisch ausgestalteten Bachelorprogramme zulassungsfähig oder solche, die fundierte Kenntnisse und Kompetenzen aus „vergleichbaren“ Studiengängen glaubhaft machen. Vorausgesetzt, damit ist ein (unbestimmtes) hohes Maß an Ähnlichkeit gemeint, leuchtet diese Regelung ein, damit im gesamten Bachelor-Master-Curriculum in jedem individuellen Studienverlauf der erforderliche Anteil der verschiedenen Befähigungen sichergestellt ist.

Deutlich wird an diesen Darstellung und Regelungen, dass die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen in allen Programmen anhand der einschlägigen Vorgaben entwickelt wurden und sich die einzelnen Rubriken der vorgegebenen „Studienleistungen“ (Inhalte) in den Curricula widerspiegeln. Auf die Einzelheiten wird in den studiengangbezogenen Kapiteln eingegangen.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

Korrespondierend mit der im ersten Kapitel genannten Empfehlung zur Ausrichtung der Studienprogramme am Ziel einer angemessenen Befähigung im Bereich der IT sollten entsprechende Inhalte in den Konzepten angereichert werden.

Die Gutachtergruppe hält die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ für diesen Studiengang der Lehrerbildung nicht für angemessen. Die Abschlussbezeichnungen für Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, lauten nach den KMK-Vorgaben Bachelor oder Master of Education. Die Hochschule ist aber durch eine Anweisung des zuständigen Ministeriums daran gehindert, diesen akademischen Grad zu verleihen. Nach dem Schreiben vom 24.08.2018 des Kultusministeriums sind in Masterprogrammen, in denen mindestens im Erstfach eine berufliche Fachrichtung studiert wird (Wirtschaftswissenschaften oder eine Ingenieurwissenschaft), zwingend „Master of Science“ zu vergeben. Womöglich ist die Diskussion um die Abschlussbezeichnung im Kapitel zur „Konzeption und den Inhalten der Studiengänge“ fehl am Platz. Weil aber aus inhaltlicher Sicht nach Meinung der Gutachtergruppe auch die Innovationsfähigkeit der Inhalte überprüft und angepasst werden sollte, ist ein Zusammenhang mit der Abschlussbezeichnung herzustellen: Bei einem für naturwissenschaftlich orientierte Masterabschlüsse zu vergebenden akademischen Grad „Master of Science“ muss nach ihrer Ansicht ganz besonders sichergestellt sein, dass „Science“ auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft vermittelt wird. Hier sah die Gutachtergruppe zum Teil starke Defizite, worauf der Bericht in den besonders betroffenen Studiengängen eingehen wird.

Auch die Verknüpfung und Anwendung der vermittelten Lehrinhalte auf Masterniveau könnte aus den Modulbeschreibungen deutlicher hervorgehen. Sie ist aufgrund stets ähnlicher Textbausteine nicht in allen Programmen überzeugend aufbereitet oder aus den Konzepten ablesbar.

Im allgemeinen Teil dieses Bewertungsberichts soll auf die Forschungsbefähigung der Studienprogramme eingegangen werden, wie sie beispielsweise von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE) gefordert wird. Sie wurde von der Gutachtergruppe ebenfalls hinterfragt. Hier konnten die Hochschulvertreter darauf verweisen, dass etwa 60 % der Lehrenden an Forschungsaktivitäten beteiligt sind. Weil Forschung an Fachhochschulen wie der FH Offenburg einen anderen Stellenwert habe als an Universitäten oder der ihnen gleichgestellten PH Freiburg, ist dies ein hoher Wert. In Fällen von herausragenden Forschungsaktivitäten können zudem Deputatsermäßigungen erteilt werden. Davon profitieren auch die Studierenden, die in entsprechende Projekte eingebunden werden. Dies bestätigten einige der befragten Studierenden. Die Hochschulen können auf einen messbaren Anteil von Absolventen verweisen, die an ihr Masterstudium eine postgraduale Ausbildung anschließen. Zurzeit bestehen an der PH Freiburg vier Promotionskollegs mit etwa 45 Promovierenden. Dies wertet die Gutachtergruppe als ein Anzeichen einer fundierten, forschungsorientierten Masterausbildung. Allerdings scheinen die Makrostruktur und die Inhalte der formulierten Themen zum Bereich „Berufspädagogik/Fachdidaktik“ zum Teil unverständlich formuliert und bilden die in diesen Wissenschaftsbereichen z.B. von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft – Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik – formulierten Inhalten nur unzureichend ab.

Zuletzt soll an dieser Stelle noch auf die konzeptionelle Frage eingegangen werden, weshalb

die Hochschulen im Hinblick auf die Masterprogramme kooperieren und sich zudem für fünf verschiedene Masterprogramme und nicht für ein einziges mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen entschieden haben. Zum ersten Punkt liegen die Gründe auf der Hand: Beide Hochschulen kooperieren wegen ihrer spezifischen Stärken. Während die Hochschule Offenburg für die Ausbildung in den Fachwissenschaften verantwortlich ist, übernimmt die PH Freiburg Verantwortung für die Ausbildung in den Bildungswissenschaften. Darüber hinaus kooperieren auch innerhalb der Hochschule Offenburg die Fakultäten, um einzelne Programmvarianten des Studiengangs Berufliche Bildung umzusetzen. Dass die einzelnen Varianten nicht als spezielle Ausprägungen eines einheitlichen Studienprogramms konzipiert wurden, hat vor allem historische Gründe. Die einzelnen Varianten sind sukzessive zu unterschiedlichen Zeitpunkten innerhalb einer großen Zeitspanne eingeführt worden. Das erste im Wintersemester 2003/2004, das letzte erst zum Sommersemester 2006. Den Gedanken einer Vereinheitlichung wird gelegentlich diskutiert, in der vergangenen Zeit war allerdings viel Kraft durch die erfolgreich absolvierte Systemakkreditierung gebunden, sodass diese Idee zunächst zurückgestellt wurde. Die Gutachtergruppe befürwortet die Konsolidierung der Programme zu einem einzigen Konzept.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit erfasst verschiedene Facetten. Die Eingangsqualifikationen der Studierenden müssen im Konzept berücksichtigt sein, die Studienplangestaltung muss sich eignen, die in ECTS-Punkten ausgedrückte Arbeitsbelastung muss plausibel sein und im Regelfall dürfen nicht mehr als 6 Prüfungen je (Vollzeit-)Semester vorgesehen sein. Schließlich müssen die Hochschulen geeignete Rahmenbedingungen durch eine angemessene Betreuung der Studierenden sowie fachliche und überfachliche Studienberatung nachweisen.

In diesem Fall lassen sich all diese Elemente in einem gemeinsamen Kapitel abhandeln, weil sich die Bedingungen in den einzelnen Studiengängen nur in einzelnen Punkten und insgesamt geringfügig unterscheiden.

Stets berücksichtigen die oben erwähnten Zulassungsbedingungen (aus der Satzung für das Zulassungsverfahren, Band II, S. 185) Befähigungen der Zugangsberechtigten. Für den Studiengang Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft (IW-BB) wird über die allgemein formulierte Voraussetzung eines Abschlusses im zugehörigen Bachelorprogramm (bzw. „vergleichbarem“ Programm) hinaus der Abschluss zweier Vertiefungsmodule verlangt: E-Business und IT-Security. Dabei handelt es sich jedoch nicht um zusätzliche Module, sondern um zwei der regulär vorhandenen Wahlpflichtmodule aus dem in Bezug genommenen Studienprogramm Wirtschaftsinformatik plus (B.Sc.). Nur bei Wahl dieser Module ist also der Weg in das weiterführende Lehramts-Masterstudium eröffnet.

Diese sachgerecht erscheinenden Bestimmungen könnten kompetenzorientiert ausformuliert werden. In diesem Fall ließe sich auch einfacher die Grenze ziehen, ob studieninteressierte Absolventen anderer Hochschulen fundierte Kenntnisse und Kompetenzen erlangt haben, die mit denen der eigenen Programme hinreichend ähnlich sind. Diese Aussage ist mit dem Begriff der „Vergleichbarkeit“ nicht greifbar, weil weder Kriterien noch Maß der Ähnlichkeit

angegeben sind.

Für die jeweilige Zielrichtung der Studienprogramme wurden geeignete Studienpläne entwickelt. Die Arbeitsbelastung der Studierenden ist dabei entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen angemessen aufgeteilt und hält einer Plausibilitätsprüfung stand. Jedem Leistungspunkt wurden für alle Studiengänge des Clusters 30 Zeitstunden zugeordnet (§ 3 II SPO Teil A). Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird im Rahmen von Evaluationen überwacht und abgeglichen, eine ausdrückliche Frage dazu ist im Fragebogen vorgesehen (Band II, S. 240). Die Studienplangestaltung steht der Studierbarkeit der Programme in keiner Variante entgegen. Die Zuordnung der Zeiteinheit je ECTS-Punkt ist nach den KMK-Vorgaben eine zulässige Festlegung.

Die Tatsache, dass sich nach dem Studienplan stets Module über eine Semestergrenze erstrecken, stellt ein Hindernis für die studentische Mobilität dar, weil zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit sämtliche Module abgeschlossen sind und der Studienort national oder international ohne Zeitverlust gewechselt werden kann. In der Masterphase eines Lehramtsstudiums muss diesem Belang der Studierbarkeit nach dem Reglement von Baden-Württemberg jedoch kein ausgeprägter Stellenwert beigemessen werden.

Prüfungsdichte und -organisation sind nach Auffassung der Gutachtergruppe insgesamt angemessen und der Studierbarkeit förderlich. Wegen des Modulzuschnitts, der (mit nur einer einzigen Ausnahme im gesamten Cluster) stets mindestens fünf ECTS-Punkte umfasst, wird die Prüfungsbelastung durch die Module, die mit nur einer Prüfungsleistung abschließen, nicht überschritten. Allerdings ist der Gutachtergruppe aus den Unterlagen nicht hinreichend klar geworden, was Prüfungs- und was Studienleistung ist. In den Modulübersichtstabellen wurden in vielen Fällen zudem mehrere Leistungsformen angeboten, bei denen nicht klar ist, wie viele, welche und unter welchen Bedingungen jeweils zum Einsatz kommen und wann die Studierenden Kenntnis darüber erlangen. Zwar erklärten die Befragten hierzu, dass ihnen die Anforderungen in jedem Semester rechtzeitig bekanntgegeben würden. Dennoch muss aus Sicht der Gutachtergruppe die Unterscheidung zwischen Studien- und Prüfungsleistungen klar aus den Unterlagen hervorgehen. Dies sollte durch Verwendung einer einheitlichen Nomenklatur und einheitliche, konsistente Darstellung in allen Modulhandbüchern und Modulübersichtstabellen umgesetzt werden. In Grenzen sollte es dabei auch möglich sein, einzelnen Modulen variable Prüfungsleistungen zuzuordnen, wenn dabei die Alternativen abschließend aufgezählt und als Alternativen gekennzeichnet sind. Gleiches gilt auch für die Voraussetzungen wie "regelmäßige Teilnahme", wenn im Modul Vorlesung und Seminar vorgesehen sind; diese Anforderung kann vorhanden sein, darf aber keinen Zweifel bestehen lassen, worauf sie sich bezieht.

Grundsätzlich bedenklich sind auch Mehrfach-Prüfungen. Diese sind in den Konzepten aber ausdrücklich nur ausnahmsweise vorgesehen. In den Fällen, die sich auf konkrete Veranstaltungen beziehen, sieht die Gutachtergruppe sie als gerechtfertigt an, bspw. im Modul MK-BB-03 (Sensorik), wo der Labor-Bestandteil des Moduls durch eine eigene Laborprüfung von der Modulprüfung abgespalten wurde.

Einige Besonderheiten ergeben sich aus dem Umstand, dass die Studiengänge von zwei ca. 70 km entfernten Einrichtungen angeboten werden. Die Studierenden müssen deshalb nicht

nur regelmäßig diese Entfernung überwinden. Selbst die vorlesungsfreien Zeiten differieren. Besonders anspruchsvolle Studienphasen sind die Prüfungsphasen, die während der Schulpraktika absolviert werden müssen.

Der Grundtenor der zur Studierbarkeit befragten Studierenden ist, dass mit dem höheren Aufwand und den hier skizzierten Herausforderungen auch spezifische Vorteile einhergehen, beispielsweise das breit gefächerte Forschungsangebot beider Hochschulen. In einigen Fällen werde der hohe Reiseaufwand dadurch gemildert, dass Lehrende an den besser passenden Ort reisen. Zudem würden die gut ausgebauten Online-Plattformen (moodle und ILIAS) für Entlastung sorgen. In Einzelfällen werden Video-Podcasts und andere Formate angeboten, mit denen echte Präsenzen ersetzt werden.

Unter besonderen Umständen kann auch ein Teilzeitstudium gewährt werden. Hierbei werden die zu studierenden Module individuell festgelegt, ihr Umfang soll 15 ECTS-Punkte je Semester nicht unterschreiten (§ 3 IV SPO).

Unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit können auch die Anrechnungsregeln betrachtet werden, weil sie die Aufnahme eines Studiums oder den Studienortwechsel erleichtern. Hier ist § 15 SPO einschlägig, der sowohl Anrechnungsmöglichkeiten von Studienzeiten und Prüfungsleistung als auch von außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten aufgreift und einer akkreditierungskonformen Regelung zuführt.

Die Studierenden finden an den Hochschulen sehr gute Betreuungs- und Beratungsangebote vor, was in den Gesprächen vor Ort ebenso zum Ausdruck kam. Die Kommunikation mit den Lehrenden gestaltet sich in aller Regel unkompliziert, und die Studierenden erhalten auf Wunsch schnell und direkt Beratung in allen fachlichen Fragen. Neben den Lehrenden sind Modulverantwortliche definiert, die als unmittelbare Ansprechpartner in fachlichen Belangen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gibt es Studierendensekretariate, die Prüfungsämter, ein Akademisches Auslandsamt (in Freiburg) bzw. ein International Office (in Offenburg). Die Studierenden der Semesterverbände wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die Schnittstellenfunktion haben. Je Semester erfolgt eine gemeinsame Studienkommissionssitzung pro Studiengang. Diese Elemente sind auch unter dem Blickwinkel der Qualitätssicherung relevant, worauf der Bericht in einem gesonderten Kapitel eingeht. Schließlich steht das Studierendenwerk als zentrale Anlaufstelle bspw. für Fragen der Ausbildungsförderung und Wohnungssuche zur Verfügung.

Die Belange von Studierenden mit Behinderung und andere Nachteilsausgleichsregelungen werden von den Ordnungen berücksichtigt. Darauf geht der Bericht im Kapitel zum Prüfungssystem (Kapitel 7.5) genauer ein, weil dieses Kriterium den Aspekt nochmals aufgreift.

Die Hochschulen verfügen über eine behindertengerechte Architektur (Aufzüge, barrierefreie Zugänge und behindertengerechte Sanitärräume). Beide haben Vertrauenspersonen beauftragt, die Belange von Studierenden mit Behinderungen zu vertreten.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung der Studiengänge erscheint hinsichtlich der qualitativen und

quantitativen sächlichen, räumlichen und personellen Ausstattung gesichert.

Die Ausstattungsmerkmale der Hochschulen sind gegliedert nach ihren Aufgabenbereichen dargestellt. Anknüpfungspunkt sind die beteiligten Fakultäten, die hinsichtlich ihrer Professuren und Lehraufträge, der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte sowie sonstiger mitarbeitenden Personen beschrieben sind. In diesem allgemeinen Kapitel (Band I, S. 6-15) werden auch die einzelnen Einrichtungen und Institute sowie weitere Studienangebote vorgestellt, wodurch der resultierende Forschungs-Background illustriert wird. Darüber hinaus sind beide Hochschulbibliotheken eingehend anhand zahlreicher Kennzahlen vom Medienbestand bis zu den Öffnungszeiten beschrieben, wobei die fachwissenschaftliche Literatur und studiengangbezogene Medien gesondert hervorgehoben werden. Schließlich sind die Rechenzentren anhand ihrer Raumanzahl, -größe und PC-Ausstattung einschließlich der wichtigsten Leistungsdaten und Softwarebestückung aufgelistet. Im Anlagenband wurden die Laborausstattungen aufbereitet, soweit sie für die Bewertung der hier erfassten Studiengänge von Belang sind (Band II, S. 537 ff).

Im Personalhandbuch (Band II, S. 1 ff) sind sämtliche Professorinnen und Professoren genannt, die an den Studiengängen dieses Akkreditierungsclusters beteiligt sind. Ihre CV sind nach einheitlichem Muster aufbereitet und waren auf diese Weise für die Gutachtergruppe leicht auszuwerten. Dabei schienen zunächst die Forschungsaktivitäten der Lehrenden nicht sehr ausgeprägt. Im Gespräch konnten die Verantwortlichen aber eine Reihe von Maßnahmen nennen, die Forschungsaktivitäten darstellen oder unterstützen. Dazu zählen die Kooperationen mit dem KIT Karlsruhe, der Universität Freiburg und der Universität Straßburg. Es bestehen vier Promotionskollegs mit Promotionsstudenten, was bemerkenswert ist, weil die Hochschulen selbst kein Promotionsrecht haben. Insgesamt sind dennoch etwa 60 % der Lehrenden in irgendeiner Form an Forschung beteiligt.

Eine Lehrverflechtungsmatrix lag den Unterlagen ursprünglich nicht bei. Sie hätte der Gutachtergruppe eine noch bessere Basis für ihr Vertrauen in die hinreichende Ausstattung mit Lehrpersonal geben können. Im Anschluss an die Begehung wurde ein solches Dokument jedoch nachgereicht. Es gibt Auskunft darüber, wie die Lehre aller im Akkreditierungscluster erfassten Programme von den beteiligten Professuren abgedeckt wird.

Weiterbildungsangebote fürs Lehrpersonal haben sogar eine Verankerung in der Evaluationsordnung für die Lehre an der Hochschule Offenburg (EvO-OG) gefunden: Nach § 11 unterstützt die Hochschule Offenburg die Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote und fördert die Teilnahme an regionalen und überregionalen hochschuldidaktischen Angeboten. Dafür sitzt sie durch die Kooperation mit der PH Freiburg gewissermaßen an der Quelle, wobei diese Hochschule nicht die einzigen Angebote vorhält, die genutzt werden können.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschulen haben ihre Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in den Antragsunterlagen beschrieben (Band I, S. 16 ff, Band II 207 ff, 235 ff) und im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche erläutert. Die hochschulweit geltenden Evalua-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

tionsordnungen beider Hochschulen (Band II, S. 225 bzw. 431) waren ebenso beigefügt wie Prozessbeschreibungen, Fragebögen zur Lehrevaluation (Band II, S. 239 ff) und ein Konzeptpapier zur Verbesserung der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung von Studiengängen (Band II, S. 241).

Einen eigenen Abschnitt haben die Hochschulen dem Thema der hochschulinternen und hochschulübergreifenden Absolventenbefragungen samt Ergebnisdarstellung und Auswertungen gewidmet. (Band II, S. 251-429)

Deutlich sichtbar sind daher die Anstrengungen, die beide Hochschulen zur Sicherung der Güte der gemeinsamen Studiengänge unternehmen. In auffälligen Widerspruch dazu steht der Umstand, dass die in den Satzungen genannten Ziele der Evaluation keines nennen, das aus Sicht der Akkreditierung von Belang ist, wie Studienerfolg ermitteln, Absolventenverbleib nachhalten, Arbeitsbelastung erheben und abgleichen (§ 3 EvO Freiburg). Eine Ausnahme stellt § 7d EvO Offenburg dar, der ausdrücklich Absolventenbefragungen vorsieht, jedoch keinen Befragungszweck nennt. Gleichwohl enthält ein Fragebogen zumindest eine einschlägige Frage zur Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung unter Nr. 6.

Überrascht war die Gutachtergruppe auch über einige weniger positive Rückmeldungen aus den enthaltenen Befragungsbögen (Band II, S. 398 ff, insbesondere 311). Außerdem hatte sie erwartet, dass aufgrund der gemeinsamen Vereinbarung zum Qualitätsmanagement (einem Annex zum Thema Qualitätssicherung im Kooperationsvertrag; Band II, S. 445 ff) auch ein gemeinsames Qualitätsmanagement für die kooperativen Studiengänge besteht. Dies ist aber nicht der Fall. Vielmehr arbeiten beide Hochschulen nach ihren Regelwerken, die studiengangsspezifischen Ergebnisse werden bei Kooperationstreffen zusammengetragen und von der gemeinsamen Studienkommission (Lenkungsausschuss) ausgewertet. Die Verantwortlichen wiesen auch darauf hin, dass im Rahmen der an Studierendenzahlen kleinen Programme ein bedeutsamer Teil von Problemen bereits durch informelle Maßnahmen gelöst werde und der formalisierte Weg nur ein ergänzendes Mittel darstellt. Außerdem seien im Zuge der Systemakkreditierung der Hochschule Offenburg weitere Maßnahmen zur Umgestaltung und Verbesserung des Qualitätsmanagements geplant, was sich auch auf diese Lehramtsprogramme auswirken wird.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe bleibt empfehlenswert, für diese Kooperationsstudiengänge ein angemessenes eigenes Evaluationsverfahren zu definieren, das die Zuständigkeiten für die wichtigsten Formalia regelt: Wer erhebt was, wie wird es zusammengetragen und wie wird auf diese Programme bezogen gemeinsam zurückgewirkt. Dabei könnte der bei der Begehung erwähnte Lenkungsausschuss eingesetzt werden. Seine Aufgaben, Befugnisse, Zusammensetzung usw. sollten transparent geregelt werden.

Wenn der Lenkungsausschuss auch mit externen sachkundigen Personen beschickt wird, könnte die Integration aktueller und zukünftiger Anforderungen – insbesondere an Berufsschullehrerinnen und -lehrer – noch wirkungsvoller organisiert werden.

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass für die Studienprogramme grundsätzlich ein taugliches Qualitätsmanagement besteht.

2. Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik (M.Sc.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

In den von beiden Hochschulen nachgereichten Qualifikationszielbeschreibungen sind nun aussagekräftige Formulierungen hinsichtlich der fachlichen Befähigungen enthalten. Aus ihnen soll jeweils kurz zitiert werden, wobei vor allem auf die fachlichen Kompetenzen der unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen von beruflicher Bildung eingegangen werden soll, während die übergreifenden Befähigungsziele zu Selbst- und Sozialkompetenzen, (forschungs-)methodischen, fachlichen und fachpraktischen Kompetenzen im Bereich beruflicher Bildung bereits im Kapitel 1.1 skizziert sein sollen.

Im Masterstudiengang Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik (EI-BB) kommen Kompetenzen im Bereich der Ingenieurwissenschaft hinzu, die von den Hochschulen wie folgt beschrieben werden:

„Im Hinblick auf die beiden technischen Fachrichtungen System- und Informationstechnik sowie Energie- und Automatisierungstechnik können die EI-BB Absolventen u. a. ...

- ihr vertieftes theoretisches und empirisches Wissen über die Höhere Mathematik in komplexen ingenieurwissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden;*
- Sinn, Zweck und Grenzen numerische Verfahren erkennen, sowie geeignete numerische Verfahren anwendungsspezifisch auswählen;*
- ihr tieferes Verständnis über elektrische und magnetische Phänomene und die sie beschreibenden Größen sowie die innewohnenden elektrotechnischen Zusammenhänge erklären;*
- elektromagnetischer Felder mathematisch beschreiben und grundsätzliche Feldtypen berechnen;*
- ihre erworbenen Kenntnisse über die unterschiedlichen Datenbanktechnologien, über übliche Schnittstellen zwischen Datenbanken und Programmiersprachen sowie über die Datenbanksprache SQL aufgabenspezifisch einsetzen sowie*
- Datenbanken abstrakt modellieren und in das relationale Modell unter Einhaltung anerkannter Qualitätskriterien umsetzen.“*

In den ursprünglichen Texten zu den Qualifikationszielen fehlte der Gutachtergruppe jeder Bezug zu moderner Informationstechnik, jeder Hinweis auf moderne Entwicklung, wie sie unter dem Stichwort Industrie 4.0 u.ä. zusammengefasst werden. Solche Inhalte erscheinen allerdings für den Studiengang als unabdingbar und auch Forschung sowie Studienangebote zu den veränderten Qualifikationsbedarfen im Kontext der Gestaltung von Industrie 4.0 wären interessant. In der überarbeiteten Fassung der Qualifikationsziele ist dieser Gedanke eingeflossen. Die gewählte zurückhaltende und eher abstrakte Darstellung zeitgemäßer Qualifikationsziele aus dem Bereich beruflicher Bildung in Elektro- bzw. Informationstechnik ist nun eher geeignet. Sie könnte dennoch mittels in Klammern ergänzter Schlagworte komplettiert werden und dadurch ein plastischeres Bild der technik-fachbezogenen Qualifikationsziele abgeben. Den Teil Informationstechnologie betreffend wird zwar das sicher wichtige

Thema „Datenbanken“ beschrieben, es fehlen aber darüber hinaus „Programmierung“ und „Vernetzung“.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Wie in den aktualisierten Qualifikationszielbeschreibungen ausdrücklich im einleitenden Text vermerkt, baut das Masterprogramm konsekutiv auf das Bachelorstudium Elektrotechnik/Informationstechnik-plus auf. Dies ergibt sich auch aus § 2 der Satzung für das Zulassungsverfahren in den gemeinsamen Master-Studiengängen (Band II, S. 186 ff) deckungsgleich, wobei die gewählte sprachliche Abfassung im Kapitel 1.2 kritisch bewertet wird.

Inhaltlich ist allerdings nachvollziehbar, dass diese konsekutive Verknüpfung gewählt wurde und besteht. Sie führen die im Bachelor angelegten technischen Fachinhalte fort und vertiefen sie. Die Bereiche Berufspädagogik und Fachdidaktik erhalten im Masterprogramm ein höheres Gewicht und bereiten dadurch auf die lehramtsbezogene Professionalisierung und den Vorbereitungsdienst „Höheres Lehramt an beruflichen Schulen“ vor.

Das Curriculum ist in 12 Module geteilt, von denen eines das Abschlussmodul mit 20 ECTS-Punkten ist. Insgesamt sechs Module überschreiten die Semestergrenze, keines überschreitet jedoch die Dauer von einem Jahr.

„In den beiden ersten Semestern vertiefen die Studierenden die erste und die zweite berufliche Fachrichtung und bauen ihre berufspädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen aus. Im letzten Semester des Master-Studiengangs macht die Master-Thesis (inklusive Kolloquium mit 20 CP) den Schwerpunkt des Semesters aus. Zusätzlich werden Module aus dem Bereich Berufsbildungsforschung und Betriebliche Aus- und Weiterbildung belegt.“ (Band I, S. 37; weil die Zahlenangaben über den Umfang der Leistungspunkte im Zitat nicht völlig mit der Modulübersichtstabelle übereinstimmen, wird auf sie teils verzichtet).

Bei den beiden beruflichen Fachrichtungen handelt es sich um „System- und Informationstechnik“ sowie „Energie- und Automatisierungstechnik“. Diese werden in vier Modulen zu jeweils 5 ECTS-Punkten abgehandelt. Weitere 50 Leistungspunkte entfallen auf berufspädagogische bzw. fachdidaktische Module, die sich über sämtliche Semester erstrecken, wobei auf das letzte Semester neben der Abschlussarbeit nur noch insgesamt acht Leistungspunkte entfallen. Es ergibt sich rechnerisch eine geringfügig ungleiche Arbeitsbelastung in den einzelnen Semestern, die aber nicht mehr als 10 % vom Standardwert der 30 Leistungspunkte je Semester abweicht. Exakt sind es nach den Angaben der Modulübersichtstabelle (Band I, S. 40, 41) 32,5 Leistungspunkte im ersten, 29,5 Leistungspunkte im zweiten und 28 Leistungspunkte im dritten Semester. Die Darstellung im Text und in einer Grafik weicht geringfügig davon ab und entsprechen dem Modulhandbuch mit der dort befindlichen Modulübersichtstabelle (Band II, S. 589). Entscheidend ist aber, dass die landesspezifischen Vorgaben erfüllt sind.

Diese beziehen sich auf eine Zusammenschau der konsekutiv verknüpften Curricula aus Bachelor- und Masterprogramm und fordern jeweils die Einhaltung eines bestimmten Quorums. Weil in der Antragsdokumentation auf eine zusammenhängende Darstellung der Curricula verzichtet wurde, lässt sich die Feststellung nicht darauf stützen. Aus den Unterlagen

(hier Band I, S. 36) und den Gesprächen ergibt sich jedoch, dass die einschlägigen Beschlüsse bekannt sind und bei der Entwicklung berücksichtigt wurden.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass eine hinreichende Übereinstimmung zwischen den intendierten Lernergebnissen des Masterprogramms und seinem modularen Aufbau besteht.

2.3 Studierbarkeit, Ausstattung und Qualitätssicherung

Obwohl Elemente der Studierbarkeit, Ausstattung und Qualitätssicherung zu den zentralen Aspekten der Studienqualität mit unmittelbarem Einfluss auf die Güte der Programme zählen, ist eine getrennte Betrachtung für jedes einzelne Masterprogramm hier nicht notwendig. Die Bedingungen sind zu ähnlich oder unterscheiden sich nicht. Deshalb wird in diesem Bericht auf die Wiederholung dieser Kapitel in jedem Studienprogramm verzichtet und auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen.

3. Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft (M.Sc.)

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Nach gleichem Muster wie im vorangegangenen Studiengang wurden auch die Qualifikationsziele dieser Variante aufgeschlüsselt. Im Bezug die übergreifenden Befähigungsziele unterscheiden sich die überarbeiteten Fassungen der Zielbeschreibungen nicht. Insbesondere im Bereich der (forschungs-)methodischen Kompetenzziele räumt die überarbeitete Fassung dem Studiengang nun einen angemessenen Umfang von Forschungsbefähigungen zu, was vorher nicht der Fall war.

Hier soll wegen der identischen Formulierungen zu den lehramtsspezifischen und überfachlichen Qualifikationszielen auf die spezifisch technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachkompetenzen eingegangen werden, die den Absolventen mit diesem Masterprogramm Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft (MW-BB) vermittelt werden sollen:

- *„Sie besitzen vertieftes Grundlagenwissen über konventionelle Druckverfahren durch weiterführende Sonderdruckverfahren.*
- *Sie besitzen Grundkenntnisse über Digitaldruckverfahren.*
- *Sie besitzen Grundlagenwissen über die Druckweiterverarbeitung.*
- *Sie verstehen komplexe Zusammenhänge, wie aus gedruckter Information unterschiedlichste Produkte entstehen.*
- *Sie sind vertraut mit den technischen Bedingungen und materialbezogenen Wechselwirkungen der Druckweiterverarbeitung.*
- *Sie sind in der Lage, ein optisch und funktional gelungenes und bedarfsgerechtes Druckprodukt zu gestalten.*
- *Sie können interaktive Lehr- und Lernmedien auf der Grundlage von qualifiziertem informationstechnologischen Wissen bewerten.*
- *Sie können bei der Konzeption und Realisierung komplexer Anordnungen technologiegestützten Lernens verschiedene Medientechnologien und Medienplattformen auswählen, zusammenstellen und aufeinander abstimmen.*
- *Sie können interaktive Lehr- und Lernmedien eigenständig entwerfen, entwickeln und prototypisch implementieren.“*

Die ursprüngliche Auswahl der angegebenen Lernziele wurde in der nachgereichten Fassung erheblich verändert und stärker auf Drucktechnik ausgerichtet. Das wird als positive Entwicklung bewertet, weil die Gutachtergruppe in der facettenreichen Darstellung der ursprünglichen Fassung eine Entsprechung im Curriculum im Hinblick auf technische Befähigungen vermisste. Die Ziele des Studiengangs spiegelten sich im Modulkonzept nicht wieder.

Allerdings ist Drucktechnik keineswegs die einzige „Medientechnik“, was angesichts der Darstellung zu Missverständnissen führen könnte. In der überarbeiteten Fassung fehlen nun zudem Hinweise auf die Ziele, die mit Befähigungen im Bereich Wirtschaft in Zusammen-

hang stehen. Die Beschreibung wird daher nicht als gut passend angesehen, insbesondere vor dem Hintergrund der Studiengangsbezeichnung „Medientechnik/Wirtschaft“.

3.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Der Masterstudiengang baut konsekutiv auf das Bachelorprogramm Medientechnik und Wirtschaft-plus auf. Nach den Erläuterungen der Hochschulen bringen die Studierenden deshalb bereits fundierte Kenntnisse in den Fachrichtungen Medientechnik sowie Wirtschaftswissenschaften mit, die nun um theoretische fachspezifische Inhalte ergänzt und um berufspädagogische, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte erweitert werden sollen (vgl. novellierte Modulzielbeschreibung).

Die ursprüngliche Kritik, wonach im Curriculum kaum Technik vorkäme, obwohl die Bezeichnung des Programms „Medientechnik“ im Namen trägt, muss erweitert werden. Nun ist zu ergänzen, dass im Namen nicht anklingt, dass sich der Studiengang ausweislich der globalen Zielbeschreibung im Wesentlichen auf „Drucktechnik“ beschränken soll. Gleichzeitig entspricht die Erwartung, die mit einem Studienprogramm „Wirtschaft“ geweckt wird, kaum den konkreten Studiengangszielen. Dort findet dieser Bereich jedoch kaum eine Entsprechung. Hinzu kommt, dass in der Konzeption letztlich nur ein – sehr spezielles – BWL-Modul enthalten ist, während unter den Modulen auch die Fachdidaktik in „Wirtschaft und Verwaltung“ angesprochen ist. Hier ist keine adäquate Übereinstimmung von Studiengangbezeichnung, den intendierten Lernergebnissen mit der Konzeption und den Inhalten des Programms zu konstatieren.

Ferner stellt die Gutachtergruppe fest, dass für ein Masterprogramm mit der Abschlussbezeichnung *Master of Science* Forschungsaktivitäten und „Vermittlung von Wissen auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft“ im Bereich Medientechnik und Wirtschaft zu wenig Anhaltspunkte gegeben sind. Beispielsweise wird im Curriculum Medienökonomie nicht erwähnt. Auch ein innerer Zusammenhang des Curriculums wurde für die Gutachtergruppe nicht unmittelbar sichtbar. Sie sieht daher Korrekturen als dringend empfehlenswert an, mit denen eine Kongruenz von Studiengangbezeichnung, -zielen und -konzeption erreicht werden soll.

In der Konfiguration des Curriculums, wie es in den Unterlagen Band I, S. 54 dargestellt ist, ist das Programm nicht studierbar. Im ersten Semester wären 38 Leistungspunkte zu absolvieren. Diese Darstellung stimmt aber auch nicht mit den Angaben im Modulhandbuch (Band II, S. 639 ff.) überein, bspw. sind die Angaben zum Modul MWBB-02 nicht korrekt übertragen, was zu einer Verzerrung der vorgesehenen Arbeitsbelastung führt. In den Dokumenten sollten einheitliche Darstellungen vorgenommen werden. Zugleich soll in keinem Semester eine Arbeitsbelastung vorgesehen sein, die 33 Leistungspunkte überschreitet.

4. Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft (M.Sc.)

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das Masterprogramm Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft (IW-BB) baut konsekutiv auf das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik-plus auf. Daher sollen Studierende bereits fundierte Kenntnisse aus den Fachrichtungen Informatik sowie Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mitbringen, die im weiterführenden Studium um theoretische, fachspezifische Inhalte ergänzt und berufspädagogische, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte erweitert werden sollen.

Die Hochschule gibt in den überarbeiteten Studienzielbeschreibungen an, dass im Hinblick auf die beiden beruflichen Fachrichtungen Informatik sowie Volks- und Betriebswirtschaftslehre folgende Kompetenzen erlangt werden. Die Absolventen können:

- *„ihr vertieftes Wissen in Theorie und Praxis verteilter Systeme in Problemstellungen zur Synchronisation und Kooperation räumlich verteilter Instanzen anwenden;*
- *selbständig und teamorientiert verteilte Anwendungen zur methodischen Lösung ausgewählter praktischer Aufgaben entwerfen und implementieren;*
- *die Bedeutung internationaler Handelsbeziehungen einschätzen sowie deren Ursachen und Wirkungen im Zusammenhang mit praxisorientierten Problemstellungen beurteilen;*
- *grundlegende Modelle zur Analyse handelstheoretischer und -politischer Fragestellungen im internationalen Umfeld auf konkrete Unternehmenssituationen anwenden;*
- *die Gründung von Unternehmen in den wirtschaftspolitischen Kontext einordnen und kennen die aktuellen empirischen Daten zur Existenzgründung;*
- *die Herausforderungen, die Erfolgsfaktoren und die Risiken einer Existenzgründung einschätzen;*
- *gegebene Architekturen von Embedded Systems analysieren sowie simulieren und verfügen über ein methodisches Repertoire, um diese auch zu optimieren;*
- *Software für Embedded Systems unter Berücksichtigung von funktionalen und nicht funktionalen Anforderungen entwerfen und implementieren.“*

Mit der Überarbeitung der Zielbeschreibungen wurden Schwachpunkte der vorangegangenen Ausrichtung behoben: Prozedurales Programmieren ist als veraltete Disziplin aus dem Bereich der Informationstechnologie getilgt und die Betonung des Kompetenzerwerbs im Bereich von „Verteilten Systemen“ steht nicht mehr im Mittelpunkt.

Die Anregung der Gutachtergruppe, „Data Mining“ oder den „Umgang mit „Datenbanken“ in den Fokus zu nehmen, wurde indes nicht aufgegriffen und nicht in den Kreis der intendierten Lernergebnisse aufgenommen. Gleichwohl ist eine den Vorgaben entsprechende Auswahl an inhaltlich passenden Qualifikationszielen gewählt worden. Das Niveau der zu vermittelnden Fähigkeiten ist einem Master angemessen.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Konzept besteht wiederum aus 12 Modulen, von denen eines mit 20 ECTS-Punkten auf die Abschlussarbeit entfällt. Diese ist im letzten Semester vorgesehen. Analog zu anderen Programmvarianten vertiefen die Studierenden in den ersten Semestern ihre erste und zweite berufliche Fachrichtung und bauen ihre berufspädagogischen und fachdidaktischen Kompetenzen aus. Beide Fachrichtungen sind mit Modulen im Umfang von jeweils 10 Leistungspunkten repräsentiert. Im Bereich Wirtschaft ist dabei ein sehr spezielles volkswirtschaftlich orientiertes Modul enthalten (Internationale Wirtschaftsbeziehungen), dessen Existenz zwar recht gut zu den novellierten Qualifikationszielen des Studienprogramms passt, der aber insgesamt fragwürdig erschien. Im Zusammenhang mit einem Berufsschullehramt im Bereich Wirtschaft erscheinen Internationale Wirtschaftsbeziehungen eher als Wahlthema angemessen denn als obligatorischer Studieninhalt.

Im Informatik-Modul „Verteilte Systeme“ wäre eine Fokussierung auf aktuelle Inhalte empfehlenswert.

Im Übrigen setzt sich der Studienaufbau so zusammen, wie es auch bei den anderen Varianten der Fall ist. Mangels Darstellung der gesamten Curricula der konsekutiv verknüpften Bachelor- und Masterprogramme lässt sich die Feststellung, dass diese den landesspezifischen Vorgaben entsprechen, nicht auf die Auskünfte aus den Unterlagen stützen.

5. Berufliche Bildung Mechatronik (M.Sc.)

5.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das Masterprogramm Berufliche Bildung Mechatronik (MK-BB) baut konsekutiv auf das Bachelorprogramm Mechatronik-plus auf. Daraus resultieren für die Studierenden fundierte Kenntnisse in den beiden technischen Fachrichtungen System- und Informationstechnik sowie Fertigungstechnik. In diesen Gebieten soll durch das Masterprogramm eine theoretische fachwissenschaftliche Ergänzung erfolgen, die sogleich genauer beschrieben werden. Darüber hinaus soll analog zu den anderen Programmvarianten eine inhaltliche Erweiterung des Kompetenzportfolios durch berufspädagogische, bildungswissenschaftliche und fachdidaktische erfolgen.

Die Studierenden sollen im Masterprogramm hinsichtlich der Fertigungstechnik:

- *"verschiedene Fertigungsverfahren und Handhabungsvarianten beurteilen und für ein Fertigungssystem angemessen einsetzen*
- *ein Fertigungssystem mit geeigneten Sensoren und Aktoren (insbesondere auch pneumatisch bzw. hydraulisch) ausstatten und Fertigungsabläufe programmieren*
- *den Einsatz von Robotern beurteilen und robotergesteuerte Abläufe programmieren"*

können. Im Bereich System- und Informationstechnik werden folgende Qualifikationsziele aufgezählt. „Die Studierenden können ... u.a.

- *beispielhaft komplexe Systeme wie Roboter analysieren und modellieren.*
- *eine problemorientierte Auswahl für Antriebe, Sensoren und Rechnerhardware treffen.*
- *weitere Beispiele komplexer Systeme nach eigener Wahl in einem Wahlpflichtfach vertiefen.“*

Die Studienzielbeschreibungen erschienen im Zusammenhang mit den bildungswissenschaftlichen und berufspädagogischen Anteilen als angemessen für ein Masterprogramm Berufliche Bildung Mechatronik.

5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Hauptgewicht im Curriculum des Masterprogramms liegt wie bei den anderen Varianten in der lehramtsbezogenen Professionalisierung durch einen höheren erziehungswissenschaftlichen Anteil. Die Entwicklung pädagogischer Kompetenzen und fachdidaktischer Fähigkeiten sowie Methoden der Berufsbildung ist Gegenstand von sieben der zwölf Module mit einem Gesamtumfang von 50 Leistungspunkten, die übers gesamte Curriculum verteilt sind. Fünf Leistungspunkte entfallen auf ein Modul „Höhere Mathematik“, das auch eine Veranstaltung zu numerischen Methoden enthält, sowie die Bereiche Fertigungstechnik (das Modul „Mechatronik“) und „System- und Informationstechnik“ (das Modul „Sensorik“) nebst „Vertiefung in den Fachrichtungen“. Das Studium schließt wie in allen anderen Varianten mit

der 20 Leistungspunkte umfassenden Abschlussarbeit im dritten Semester ab.

Fünf der zwölf Module erstrecken sich auf ein Studienjahr, die übrigen schließen innerhalb eines Semesters ab. Eines der Module unterschreitet den regelmäßigen Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten. Dem Modul „Vertiefung in den Fachrichtungen“ sind nur vier ECTS-Punkte zugeordnet. Schwerer wiegt jedoch, dass hier kein Modul im eigentlichen Sinn gebildet wurde, denn die beiden Veranstaltungen werden getrennt geprüft. Dadurch fehlt den Modulteilern die Verklammerung durch eine gemeinsame Prüfung. Außerdem ist wie bei der überwiegenden Mehrheit der Module nicht festgelegt, welche Prüfungsleistung gefordert wird. In diesem Fall ließ sich keine bessere studiengangsinterne Lösung finden, weil fast alle Lehrveranstaltungen an der PH Freiburg von allen Masterstudiengängen zur beruflichen Bildung in gleichem Umfang genutzt werden sollten (vgl. Band I, S. 79).

Laut Modulhandbuch sind auch bei den Modulen „Sensorik“ und „Projektseminar“ (Module MKBB-03, MKBB-12) Teilprüfungen vorgesehen (vgl. Band II, S. 737, 738). Dem zweiten Prüfungsereignis ist jedoch nach § 31 SPO kein Gewicht zugeordnet. Eine Begründung von Teilprüfungen enthalten die Unterlagen (siehe Band I, S. 79) für die Module „Gestaltung und Produktion digitaler Medien“ (MKBB-04), „Pädagogische Psychologie“ (MKBB-07) und „Betriebliche Aus- und Weiterbildung“ (MKBB-10), obwohl § 31 SPO keine Teilprüfungen vorsieht. Die Begründungen gehen daher ins Leere und die Darstellung ist inkonsistent.

Aufgrund der tabellarischen Darstellung des Masterprogramms im Verbund mit dem vorgeschalteten Bachelorstudium (Band I, S. 77, 78) ist für diese Programmvariante die Feststellung möglich, dass die Curricula im Verbund den landesspezifischen Vorgaben entsprechen. Je nach Gestaltung des vorangegangenen Bachelorstudiums entfallen im gesamten Studienlauf auf die Fachwissenschaften im ersten Fach 118 bis 131 ECTS-Punkte, wofür 125-127 Punkte vorgesehen sind. Korrespondierend mit der Differenz, die sich aus der Wahl des ersten Faches ergibt, entfallen auf das zweite Fach 57 bis 70 ECTS-Punkte, wofür nach den Vorgaben 63 bis 65 Leistungspunkte vorgesehen sind. Die scheinbare Diskrepanz zwischen Vorgabe und Umsetzung entfällt, wenn berücksichtigt wird, dass die Vorgabe Abweichungen von bis zu 10 % zulässt. Die Grenzen sind auch für den Anteil der Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik einschließlich schulpraktischer Studien nicht sehr scharf gezogen, weil neben der generellen Schwankungsbreite von 10 % hierbei zusätzlich eine circa-Angabe und eine Spanne von fünf ECTS-Punkten vorgesehen sind. Mit 78 Leistungspunkten für Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien wird die sich ergebende Bandbreite von ca. 75 bis ca. 80 Leistungspunkten (zzgl. 10 % möglicher Abweichung) daher eingehalten. Gleiches gilt für den addierten Aufwand beider Abschlussarbeiten (Bachelor und Master), der zwischen 30 und 35 Punkten (zzgl. 10 % Abweichung) liegen muss und tatsächlich 34 Leistungspunkten entspricht.

Das Studienprogramm wird von drei Fakultäten der zwei Hochschulen getragen. Für die Kooperation der beiden Offenburger Fakultäten besteht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung (Band I, S. 82).

6. Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik/Physik (M.Sc.)

6.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Das Masterstudium Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik/Physik baut auf das gleichnamige Bachelorprogramm auf. Daher können fundierte Kenntnisse der beiden Fachrichtungen Energie- und Automatisierungstechnik sowie Physik vorausgesetzt werden, die wiederum durch theoretische, fachspezifische Inhalte ergänzt und um die berufspädagogischen, bildungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte erweitert werden sollen.

Mit den ergänzten theoretischen fachspezifischen Inhalten aus den Fachrichtungen Energie- und Automatisierungstechnik sowie Physik sollen die Absolventen dieses Programms „u.a.

- *ihr vertieftes theoretisches und empirisches Wissen über die Höhere Mathematik in komplexen ingenieur- und naturwissenschaftlichen Aufgabenstellungen anwenden;*
- *Sinn, Zweck und Grenzen numerische Verfahren erkennen, sowie geeignete numerische Verfahren anwendungsspezifisch auswählen;*
- *ihr tieferes Verständnis über elektrische und magnetische Phänomene und die sie beschreibenden Größen sowie die innewohnenden elektrotechnischen Zusammenhänge erklären;*
- *elektromagnetische Felder mathematisch beschreiben und grundsätzliche Feldtypen berechnen;*
- *komplexe mechanische Probleme analytisch beschreiben und unter Zuhilfenahme von fortgeschrittenen Formalismen lösen;*
- *Fragstellungen aus der speziellen Relativitätstheorie verstehen und Standardprobleme mathematisch formulieren und berechnen sowie*
- *fortgeschrittene Aufgabenstellungen auf dem Gebiet der industriellen Antriebe bearbeiten“*

Im Zusammenhang mit den für alle diese Studiengänge der Beruflichen Bildung ausformulierten erziehungs- und bildungswissenschaftlichen, fachpraktischen, allgemeinen und forschungsmethodischen sowie personellen Kompetenzen und den im ursprünglichen Antragstext enthaltenen Zielsetzungen zur Erwerbsbefähigung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement erfüllen diese Zielbeschreibungen sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung als auch hinsichtlich des angestrebten Niveaus die Anforderungen an ein Masterstudium der genannten Art.

6.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die im jüngsten der Konzepte gegenüber den anderen Programmvarianten enthaltenen variablen Module sind der beruflichen Fachrichtung Energie- und Automatisierungstechnik“ sowie „Physik“ zuzuordnen. Auch hier handelt es sich um vier Module im Umfang von jeweils

fünf ECTS-Punkten, die in den ersten beiden Semestern angeordnet sind: „Höhere Mathematik“, „Theoretische Elektrotechnik“, „Elektrische Antriebe“ und „Theoretische Mechanik“. Mit ihnen werden die bereits im Bachelor angelegten beruflichen Fachrichtungen vertieft. Zudem werden analog zu den Konzeptionen der anderen Programme berufspädagogische und fachdidaktische Kompetenzen durch die weiteren Module im Umfang von 50 Leistungspunkten ausgebildet. Für die Masterarbeit ist ein bildungswissenschaftliches Thema (z.B. aus den Bereichen Berufspädagogik, Fachdidaktik, Mediendidaktik, pädagogische Psychologie, Erwachsenenbildung bzw. Weiterbildung) zu bearbeiten (vgl. Band I, S 91).

Im ersten Semester sind Module im Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen, im zweiten 32 und im letzten Semester 28 (§ 33 SPO, Band II, S. 791). Auch in diesem Programm sind Teilprüfungen vorgesehen, die jedoch nicht alle gewichtet sind (Module Fachdidaktik Physik, Theoretische Mechanik). Das Modul Theoretische Elektrotechnik schließt mit zwei Teilprüfungen ab, die mit dem zugeordneten zeitlichen Umfang der zugehörigen Veranstaltung gewichtet werden (im Verhältnis 2:3). In allen Modulen sind mehrere Prüfungsformen möglich oder in Form von Teilprüfungen auch möglich. Anhand des Modulhandbuchs lässt sich außer im Modul „Höhere Mathematik“ nicht bestimmen, welche Prüfungsleistung konkret erwartet wird. Hier sollte an weiteren geeigneten Modulen eine Eingrenzung auf eine Prüfungsform vorgenommen werden, um der ausgeprägten Intransparenz entgegenzuwirken.

7. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

7.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.1 und die studiengangsspezifischen Ergänzungen in den jeweils ersten Kapiteln zu jedem Programm.

An einem für alle Interessenten einsehbaren Ort sollten die Qualifikationszielbeschreibungen veröffentlicht werden, die sämtliche vom Akkreditierungsrat vorgesehenen Aspekte enthalten.

7.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die konzeptionellen Elemente der Studienprogramme sind allgemein im Kapitel 1.2 dargestellt, weitere spezielle Merkmale in den jeweils zweiten studiengangsspezifischen Kapiteln.

Dort sind einige Abweichungen gegenüber der idealtypischen Modulbildung erwähnt. Auch im Sinne einer hinreichenden Transparenz und guter Studierbarkeit muss aus den Modulbeschreibungen die Unterscheidung zwischen Prüfungsleistung und Studienleistung eindeutig hervorgehen. Zudem muss stets erkennbar sein, welche Prüfungsleistung je Modul gefordert werden kann. Dies muss durch Verwendung einer einheitlichen Nomenklatur und einheitliche, konsistente Darstellung in allen Modulhandbüchern und Modulübersichtstabellen der Prüfungsordnung umgesetzt werden. Aus den Modulbeschreibungen soll sich zudem in allen Modulen die Verwendbarkeit ergeben, wenn diese in mehreren Programmen zum Einsatz kommen. Hierbei waren Zweifel über die Vollständigkeit der Angaben bei der Gutachtergruppe nicht gänzlich ausgeräumt.

Die Gutachtergruppe vertritt die im Kapitel 1.2 erläuterte Ansicht, dass die Abschlussbezeichnung Master of Science (§ 25 I SPO) nicht zutreffend gewählt wurde. Sie erkennt an, dass die Hochschulen durch die Strukturvorgabe des Landes Baden-Württemberg (Stand 24.08.2011, AZ: 23-7820/1313) keinen Spielraum hat, den Abschlussgrad Master of Education zu vergeben, der nach den KMK-Vorgaben genau für Programme dieser Art vorgegeben ist.

Die Regelstudienzeiten der Programme sowie die Zuordnung der ECTS-Punkte entsprechen den Vorgaben der KMK. Das gilt auch für die Zuordnung von 30 Stunden zu einem Leistungspunkt (§ 3 II SPO) und den Umfang der Abschlussarbeit, die in den besonderen Teilen der Prüfungsordnung jeweils mit 20 ECTS-Punkten festgelegt wurde. Die speziellen Vorgaben für die Akkreditierung von Studiengängen, die in das höhere Lehramt an beruflichen Schulen führen, stellen weitere Forderungen an das Modulkonzept auf, die – soweit erkennbar – ebenfalls erfüllt sind.

Die Prüfungsordnung enthält akkreditierungskonforme Anrechnungsregeln (siehe dazu Kapitel 1.3).

Die Vergabe relativer Noten ist in § 24 V, VI SPO vorgesehen. Dabei wird eine ECTS-Note vergeben. Die KMK empfiehlt jedoch, hierfür eine Einstufungstabelle gemäß der aktuellen Fassung des ECTS Users' Guide (von 2015) zu verwenden. Ein Diploma Supplement nach dem Muster der KMK ist vorhanden.

7.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.2 und die studiengangspezifischen Ergänzungen in den jeweils zweiten Kapiteln zu jedem Programm.

Insgesamt stellen die zu akkreditierenden Studiengänge einen konstruktiven Beitrag zur grundständigen Ausbildung von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen dar und tragen damit dazu bei, die Notwendigkeit sogenannter „Sondermaßnahmen zur Rekrutierung von Berufsschullehrkräften“ zu reduzieren.

7.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist überwiegend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.3.

7.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Prüfungen beziehen sich in einigen Fällen erkennbar auf Lehrveranstaltungen, sie sollen sich jedoch stets auf die Qualifikationsziele des gesamten Moduls beziehen. Manche Module schließen mit mehreren Teilprüfungen ab, was jedoch begründet wurde. Eine Regel zur Notenbildung in diesen Fällen enthält § 11 II SPO in Verbindung mit den besonderen Teilen der Prüfungsordnung.

Nicht in allen Fällen ist hinreichend klar, was Prüfungs- und was Studienleistung ist, wie bereits mehrfach erwähnt. Unbenotete Prüfungsleistungen müssen bestanden sein. § 14 SPO enthält passende Regelungen zur Wiederholung von Prüfungsleistungen. Die Abschlussarbeit kann gemäß § 13 IV SPO unter Umständen ein zweites Mal wiederholt werden.

Auffällig erschien der Gutachtergruppe zudem, dass trotz der großen Anzahl möglicher Prüfungsleistungen in den überwiegenden Modulen mündliche Prüfungen kaum vorgesehen sind. Als mündliche Prüfungsleistungen sind dagegen häufig Referate zulässig.

Die Prüfungsordnung enthält in §§ 8 II, 12 II, III SPO Nachteilsausgleichsregelungen. Gemäß § 3 III, IV SPO ist eine Verlängerung der Studienzeit durch Teilzeitstudium unter besonderen Bedingungen möglich. Auch hier manifestieren sich Regelungen zum Nachteilsausgleich.

7.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Die Ausführungen zu den Studienangeboten der Fakultäten der Hochschule Offenburg dokumentieren eine konsequente Orientierung an der Ausbildung von Ingenieuren und lassen keinen speziellen Bezug zur Ausbildung künftiger Berufsschullehrkräfte erkennen. Diese Anteile werden durch die Mitwirkung der PH Freiburg beigesteuert. Zwischen den antragstellenden Hochschulen besteht zur Durchführung der Masterprogramme eine Kooperation. Diese ist in einem Kooperationsvertrag dokumentiert. Nach den Regelungen ist die Hochschule Offenburg für die Ausbildung im technick-, medien- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zuständig, die Pädagogische Hochschule für die erziehungswissenschaftlichen Anteile einschließlich der Fachdidaktiken und die schulpraktischen Studien (§ 3 Kooperationsvertrag). Der Vertrag enthält weitere Vereinbarungen für die Anpassung der Curricula und die Koordination der Zusammenarbeit.

7.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.4.

7.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist teilweise erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die nachgereichten Qualifikationszielbeschreibungen um fehlende Anteile (vgl. Kapitel 1.1) zu ergänzen und an geeigneten Stellen zu veröffentlichen, um Studieninteressierten, Studierenden, potentiellen Arbeitgebern und auch neu einzusetzendem Lehrpersonal eine verbindliche Informationsquelle zu geben. Es bieten sich neben Studiengangsflyern die Ergänzung der Fachprüfungsordnungen oder ein Vorwort zum jeweiligen Modulhandbuch an.

Die Transparenz des Prüfungssystems erschien der Gutachtergruppe kritikwürdig und verbesserungsbedürftig. Hierzu wird auf Kapitel 2.5 verwiesen.

7.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die allgemeinen Ausführungen im Kapitel 1.5.

7.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind stets Studiengänge mit besonderem Profilspruch im Sinne dieses Kriteriums.

Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung und die mehrfach (zuletzt in Kapitel 7.2) erwähnte landesspezifische Vorgabe zu berücksichtigen. Masterstudiengängen ist das Vorliegen des lehramtsbezogenen Profils zu bescheinigen.

Die Besonderheiten wurden an den jeweils passenden Stellen im Konzept berücksichtigt und im Bericht angesprochen. Darauf wird verwiesen. Das lehramtsbezogene Profil kann unter Verweis auf die Kapitel 1.1 und 1.2 allen Studienprogrammen dieses Clusters attestiert werden.

7.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Beide Hochschulen verfügen über einen Gleichstellungsplan, der den Unterlagen beigelegt war (Band II, S. 449 ff bzw. 483 ff). Die Hochschule Offenburg hält zudem das Zertifikat *audit familiengerechte hochschule*, das momentan bis März 2019 gültig ist. Auf der Grundlage des Gleichstellungsplans hat die PH Freiburg ein Gleichstellungskonzept erstellt, das ebenfalls beigelegt war (Band II, S. 517 ff). Es enthält neben einer Bestandsaufnahme Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung von Geschlechtergerechtigkeit in Studium und Lehre, bei Berufungen und bei der allgemeinen Personalrekrutierung und -weiterentwicklung. Es nennt Maßnahmen zur Akquise von Studierenden für Fächer, in denen Frauen oder Männer unterrepräsentiert sind. Studierende mit Kind können sich auf Wunsch vom Studium beurlauben lassen, um sich der Pflege und Erziehung der Kinder zu widmen.

In Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit betreffenden Fragen können die Studierenden sich stets an eigens ernannte Gleichstellungsbeauftragte (mit drei stellvertretenden Personen an allen Fakultäten) wenden. Die Gleichstellungsbeauftragte wird in allen Berufungsverfahren und sonstigen Zusammensetzungen kollektiver Organe beteiligt, um die Belange der Geschlechtergerechtigkeit zu vertreten.

Für die nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der Hochschule Offenburg ist darüber hinaus

II Bewertungsbericht der Gutachter

7 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

eine Beauftragte für Chancengleichheit nebst Stellvertretung bestimmt. Die Pädagogische Hochschule Freiburg hat hingegen zusätzlich eine Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten ernannt.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an. Dies manifestiert sich in den Regelungen, die im Kapitel 2.5 erwähnt wurden, zum Beispiel in der Möglichkeit des Teilzeitstudiums gemäß § 3 IV SPO. Hierzu zählt aber auch die Regelung § 8 II SPO, nach der trotz Urlaubssemester eine Prüfungsberechtigung bestehen kann.

Bemerkenswert ist der im Kapitel 1.5 bereits erwähnte Umstand, dass auch die Evaluationsatzung der Hochschule Offenburg Geschlechtergerechtigkeit und die Bedürfnisse behinderter Hochschulmitglieder als Ziel von Evaluationen definiert. Durch gezielte Erhebungen zu diesen Themenbereichen sollen Missstände effektiv aufgedeckt und behoben werden können.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

II Inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Akkreditierungsbericht

Zu den Kritikpunkten im Akkreditierungsbericht wird chronologisch entsprechend der dortigen Gliederung wie folgt Stellung genommen:

1 Studiengangsübergreifende Aspekte

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

a) Zur Anmerkung der Gutachtergruppe "Die Qualifikationsziele wurden jedoch nach der Begehung durch die Hochschulen überarbeitet und in einer Nachreichung hinsichtlich der jeweiligen fachlichen Ausrichtungen über die bildungswissenschaftlichen Anteile hinaus konkretisiert. Im Folgenden werden diese jüngeren Fassungen der intendierten Lernergebnisse zugrunde gelegt. **Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass diese keine Anhaltspunkte mehr enthalten, was die Beschreibungen über die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement betrifft. Dieser Mangel war in den ursprünglichen Fassungen nicht vorhanden.** Eine erneute Überarbeitung und Ergänzung aller Qualifikationsprofile um diese wichtigen Gesichtspunkte ist daher angezeigt. (Seite II-3, vorletzter Absatz):

Die Studiengänge sind in hervorragender Weise geeignet, die Persönlichkeitsentwicklung und das zivilgesellschaftliche Engagement der Studierenden zu entwickeln und zu fördern. In den kooperativen Studiengängen lernen die Studierenden zwei doch recht unterschiedliche Hochschulkulturen kennen und erleben vor diesem Hintergrund, dass soziale Interaktionen nicht nur durch Sachnotwendigkeiten der jeweiligen gesellschaftlichen Subsysteme geprägt werden, sondern auch kulturelle Einflüsse – insbesondere das Denken der agierenden Individuen – das soziale Miteinander bestimmen.

So besteht für die Studierenden u. a. die Möglichkeit – welche auch genutzt wird – sich in die Hochschulgremien beider Hochschulen (bspw. Senate und Fakultätsräte) gestaltend einzubringen. Darüber hinaus engagieren sich die Studierenden in den Fachschaften beider Hochschulen.

Das Curriculum und die Veranstaltungsformen der Pädagogischen Hochschule Freiburg sind insbesondere geeignet, die Kommunikationsfähigkeit der Studierenden zu fördern, da in den Lehrveranstaltungen sowohl theoretische Grundlagen menschlicher Kommunikation als auch – durch eigene Unterrichtsversuche und Präsentationen – die praktische Anwendung von Kommunikationstechniken und Interaktionsmustern geübt wird.

In den Erziehungswissenschaften, der Pädagogischen Psychologie sowie den Fachdidaktiken wird sowohl die Wahrnehmungsfähigkeit für soziale und individuelle Problemlagen geschult, da bspw. Didaktische Modelle immer auch soziokulturelle und anthropogene Bedingungen berücksichtigen. Weiterhin werden im Kontext der betrieblichen und schulischen Bildung soziologische Theorien – z. B. die Theorie sozialer Systeme nach Luhmann – bearbeitet und vor deren Hintergrund sowohl gesellschaftliche als auch betriebliche und schulische Gegebenheiten sowie Problemlagen reflektiert.

In Seminaren wie bspw. „Berufsbildung im internationalen Vergleich“ und in möglichen Auslandsemestern können die Studierenden ihr interkulturelles Verständnis zwangsläufig weiterentwickeln.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

conclusio

Den Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter ("Eine erneute Überarbeitung und Ergänzung aller Qualifikationsprofile um diese wichtigen Gesichtspunkte ist daher angezeigt.") wird gefolgt.

Allerdings ist durch die späte Übermittlung der o. a. Einschätzungen und die sehr kurze Frist zum Eingehen auf die Anmerkungen der Gutachterinnen und Gutachter keine dahingehende Überarbeitung bis zum 20.11.2018 möglich. Die als adäquat und wertvoll durch die Gutachter eingeschätzten Qualifikationsziele werden beibehalten und die Beschreibungen über die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement reflektiert „rückabgewickelt“, kritisch-konstruktiv überarbeitet und ausdifferenziert.

- b) *Zur Empfehlung, jedem Master-Studium für die Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen Kompetenzen aus dem Bereich der Informatik bzw. Informationstechnik zuzuordnen. Nach Ansicht der Gutachter wird jede im Lehramt einer Berufsschule tätige Person damit konfrontiert sein, gleichgültig welche fachliche Zuordnung gewählt wird. Sämtliche IHK-Berufe werden zudem gerade neu geordnet, wobei IT stets eine große Rolle spielt. Gleiches gilt nach Ansicht der Gutachtergruppe für Befähigungen im Bereich des E-Learnings und für Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich Unternehmensgründung. Obschon in einzelnen Programmen solche Ziele bzw. Module mit solchen Zielen und Inhalten zugeordnet sind, ist insgesamt eine zu schwache Ausprägung festzustellen. Dieser Zustand ist auch nach der Überarbeitung der Qualifikationszielbeschreibungen nicht grundlegend verändert, die Empfehlung bleibt daher bestehen. (Seite II-4, vorletzter Absatz von 1.1):*

Weitere und umfassendere Lehrveranstaltungen zu modernen Informationstechnologien sind in den Master-Studiengängen der Beruflichen Bildung leider nur begrenzt möglich, da gemäß den KMK-Beschlüssen für Lehramtsstudiengänge und den landesspezifischen Strukturvorgaben bei der Ausgestaltung der Curricula (Bachelor +Master) auf die Erziehungswissenschaften und Didaktik ca. 60 Credits und für Schulpraktische Studien ca. 20 Credits verwendet werden müssen. Da aufgrund der angestrebten Polyvalenz in den zugehörigen grundständigen Bachelor-Studiengängen Lehrveranstaltungen von lediglich 30 Credits für die Erziehungswissenschaften/Didaktik/Schulpraktische Phasen eingeplant wurden, sind in den betreffenden Master-Studiengängen für Lehrveranstaltungen zu diesen Thematiken insgesamt ca. 50 Credits vorzusehen. Bei insgesamt 90 zu erwerbenden Credits und der Masterarbeit (20 Credits) verbleiben somit für fachbezogene Lehrveranstaltungen lediglich ca. 20 Credits. Diese werden in den Studiengängen der Beruflichen Bildung unterschiedlich genutzt (siehe hierzu die studiengangspezifischen Erläuterungen). Vielfach konnten die eingeforderten Kompetenzen bereits in den vorbereitenden Bachelor-Studiengängen erworben werden. Dennoch wird eine entsprechende Einarbeitung in geeignete Module mit entsprechend zu entwickelnden Kompetenzen an ausgewählten Inhalten geprüft. Es erfordert allerdings eine konsistente und reflektierte Auseinandersetzung und vielfältige Absprachen mit den Modulverantwortlichen und Lehrenden, so dass eine kritisch-konstruktive Integration in der aktuell zur Verfügung stehenden Zeit (bis 20.11.2018) nicht möglich ist. Dies wird aber umgehend im Nachgang an die Akkreditierung erfolgen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

1.2 Inhalte und Konzepte der Studiengänge

- a) Zur Anmerkung der Gutachtergruppe "Die Angaben im Antragstext leiten die Anforderungen genau her (bspw. Band I, S. 36), enthalten aber kaum Angaben, aus denen sich die Erfüllung der Vorgaben [der KMK; Anm.: A. R.] ableiten lässt. [...] Hinsichtlich der anderen Studiengänge wurden die Informationen zur Fragestellung der inhaltlichen Zusammensetzung der Curricula in prozentuale Listen (Band I, S. 39, 53, 67) und in absoluten Zahlen für Teile der oben aufgezählten „Studienleistungen“ (Inhalte), **nicht aber in einer Gesamtbetrachtung mit dem jeweils zugehörigen Bachelorprogramm** aufbereitet. [...] Eine positive Feststellung über die normgerechte Gewichtung der Inhalte im gesamten konsekutiv verknüpften Curriculum anhand der Unterlagen ist deshalb für keines der Programme abschließend möglich und muss im Rahmen der Reakkreditierung unterstellt werden." (vgl. Seite II-5, ganze Seite):

Die Erarbeitung neuer einfacher Übersichten, in denen für jedes der Studienprogramme die jeweiligen Anteile der **ersten und zweiten Fachrichtung**, der **Erziehungswissenschaften und Didaktik**, der **Schulpraktischen Studien** sowie der **Abschlussarbeiten** über die Bachelor- und Master-Phase gemeinsam ersichtlich werden, war aufgrund der sehr kurzen Frist (20.11.2018) leider nicht möglich. Beigefügt erhält die Gutachtergruppe jedoch für jedes Studienprogramm eine Datei, in der jeweils für das Bachelor- und Master-Studium in den Modulübersichten aus den Studien- und Prüfungsordnungen die Anteile nach KMK- und Landes-Vorgaben (**erste und zweite Fachrichtung**, **Erziehungswissenschaften und Didaktik**, **Schulpraktische Studien**, **Abschlussarbeiten**) farblich kenntlich gemacht und einleitend summarisch ermittelt wurden.

- b) Zur Anmerkung der Gutachtergruppe "Die Gutachtergruppe hält die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ für diesen Studiengang der Lehrerbildung nicht für angemessen." (Seite II-6, zweiter Absatz):

Hinsichtlich des Abschlussgrades sind die Hochschulen gebunden an das Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 24.08.2018: Für Masterprogramme, in denen mindestens im Erstfach eine berufliche Fachrichtung studiert wird (Wirtschaftswissenschaften oder eine Ingenieurwissenschaft) ist zwingend der „Master of Science“ zu vergeben.

- c) Zur Anmerkung der Gutachtergruppe "Allerdings scheinen die Makrostruktur und die Inhalte der formulierten Themen zum Bereich „Berufspädagogik/Fachdidaktik“ zum Teil unverständlich formuliert und bilden die in diesen Wissenschaftsbereichen z.B. von der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft – Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik – formulierten Inhalte nur unzureichend ab." (Seite II-6, dritter Absatz, letzter Satz):

Dieser Globalkritik detailliert zu entgegnen, ist nicht möglich. Worin genau sehen die Gutachterinnen und Gutachter unverständliche Formulierungen in der Makrostruktur oder den Inhalten? Im Hinblick auf welche (ggf. fehlenden oder nicht hinreichend ausdifferenzierten) Wissenschaftsbereiche besteht der Bedarf an Weiterentwicklung?

Eventuell wurde bei der diesbezüglichen Reflexion nur der jeweils zu akkreditierende Master-Studiengang in den Blick genommen. Das Studienprogramm besteht aber jeweils auch aus einem grundständigen Bachelor-Studiengang. **Wurden auch diese vorgelagerten Bachelor-Studiengänge in die Gesamtanalyse in Bezug auf das „Basiscurriculum für das universitäre Studienfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Rahmen berufs- und wirtschaftspädagogischer Studiengänge"** (Sektion Berufs- und Wirtschaftspädagogik innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft, Stand 2014,

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Sektionen/Sek07_BerWiP/2014_Basiscurriculum_BWP.pdf) mit einbezogen oder besteht die Kritik nur singular für die Master-Studiengänge?

Eine diesbezügliche Rückmeldung ist zwingend erforderlich, entfaltet doch das Basiscurriculum zwar entsprechende Empfehlungen (nicht Vorgaben) jeweils für die Bachelor- und Masterebene, jedoch gilt: Die aufgeführten „Inhaltsbereiche mit der prozentualen Aufteilung in die Bachelor- und Masterphase stellt eine Idealtypik dar, die jeweils standortspezifisch im Sinne seines Grundanliegens zu interpretieren“ ist [siehe Anmerkung im Basiscurriculum auf S. 11 unten]. Mehr noch: Das Basiscurriculum gibt einen „Rahmen vor, der auf der Basis der KMK-Beschlüsse zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstrukturen und der länderspezifischen Bachelor- und Masterverordnungen standortspezifisch auszuformulieren ist“ [siehe Basiscurriculum: 4. Hinweise für Kompetenzprofile, Absatz 2].

conclusio

Hinsichtlich der von der Gutachtergruppe geäußerten Einschätzungen „scheinen die Makrostruktur und die Inhalte der formulierten Themen zum Bereich „Berufspädagogik/Fachdidaktik zum Teil unverständlich formuliert und bilden die in diesen Wissenschaftsbereichen [...] formulierten Inhalte nur unzureichend ab“ bitten die Hochschulen um die folgenden detaillierten Darlegungen:

- Bezieht sich die Kritik ausschließlich auf die Masterphase oder wurden auch die jeweiligen Bachelor-Studiengänge mit „in den Blick genommen“?
- Hinsichtlich der Kritik an der Makrostruktur und ggf. der Verteilung von Themen, Kompetenzen und Inhalten wäre es hilfreich, die konkrete „Nichtpassbarkeit“ genauer zu spezifizieren.
- Das Basiscurriculum gibt zwar einen (allseits akzeptierten) Rahmen vor, dieser ist jedoch „jeweils standortspezifisch im Sinne seines Grundanliegens zu interpretieren“. Insofern bitten die Hochschulen um dezidierte Detaillierung, welche konkreten Elemente der Makrostruktur, der Wissenschaftsbereiche sowie der Inhalte einer Überarbeitung bedürfen.

Anderenfalls ist eine reflektierte Auseinandersetzung mit der bisher nur recht unspezifisch (Stichwort: „scheinen“) geäußerten Globalkritik und eine sich darauf gründende Weiterentwicklung des Studienprogramms kaum möglich.

1.3 Studierbarkeit

- a) Zur Anmerkung der Gutachtergruppe "Allerdings ist der Gutachtergruppe aus den Unterlagen nicht hinreichend klar geworden, **was Prüfungs- und was Studienleistung** ist. In den Modulübersichtstabellen wurden in vielen Fällen zudem **mehrere Leistungsformen** angeboten, bei denen nicht klar ist, wie viele, welche und unter welchen Bedingungen jeweils zum Einsatz kommen und wann die Studierenden Kenntnis darüber erlangen. Zwar erklärten die Befragten hierzu, dass ihnen die Anforderungen in jedem Semester rechtzeitig bekanntgegeben würden. Dennoch muss aus Sicht der Gutachtergruppe die **Unterscheidung zwischen Studien- und Prüfungsleistungen klar aus den Unterlagen hervorgehen**. Dies sollte durch **Verwendung einer einheitlichen Nomenklatur** und eine einheitliche, konsistente Darstellung in allen Modulhandbüchern und Modulübersichtstabellen umgesetzt werden." (Seite II-8, dritter Absatz):

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

In den Modulplänen der Studien- und Prüfungsordnungen sind – abgesehen von Laborarbeiten an der Hochschule Offenburg – **nur die Prüfungsleistungen** erfasst. Insofern geht aus den Studien- und Prüfungsordnungen die von der Gutachtergruppe angemerkte „Unterscheidung zwischen Studien- und Prüfungsleistungen klar aus den Unterlagen hervor[.]“. Studienleistungen umfassen bspw. Impulsvorträge, die Beteiligung an Diskussionen, angeleitete und eigenständige Laborarbeiten ... und auch in tatsächlicher Anwesenheit (hierzu später). Die Laborarbeiten an der Hochschule Offenburg heben sich nach der dortigen Interpretation von den Prüfungsleistungen dadurch ab, dass sie unbenotet sind (gekennzeichnet in der Studien- und Prüfungsordnung durch einen Strich ("-") beim Gewicht der Prüfungsleistung). Erst die Summe aller einzelnen Laborarbeiten einer im Labor durchgeführten Lehrveranstaltung unterliegt einer Bewertung wie bei einer Prüfung mit den entsprechenden Regelungen zur Wiederholbarkeit. Um das transparent darzustellen, wurde diese Regelung auf den Webseiten der jeweiligen Studiengänge (einsehbar unter

https://ei.hs-offenburg.de/fileadmin/Einrichtungen/Fakultaet_E_I/files/Pr%C3%BCfungsregularien.pdf)

veröffentlicht. Diese Regelung entstammt einer Vereinbarung im Rahmen einer vorangegangenen Akkreditierung unter Federführung der ZEvA.

Für die in den Modulplänen der Studien- und Prüfungsordnungen angegebenen (vermuteten) „mehrere Leistungsformen“ gilt: Die entsprechenden Kürzel sind in den Studien- und Prüfungsordnungen in einem gesonderten Paragraphen unter „Verwendete Abkürzungen“ und somit nachvollziehbar aufgeführt. Diese sind zudem einheitlich verwendet. **Bei Kombinationen** (bspw. RE/HA/KO/PK/Projektbericht) gilt, das „/“ bedeutet immer „oder“. Der genannte Paragraph war in den eingereichten Akkreditierungsunterlagen allerdings nicht enthalten, liegt nun aber der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht bei.

Die geforderte „Verwendung einer einheitlichen Nomenklatur und einheitliche, konsistente Darstellungen in allen Modulhandbüchern und Modulübersichtstabellen“ ist somit bereits vorhanden. **Die Hochschulen werden dies jedoch nochmals prüfen und ggf. überarbeiten.**

- b) *Zur Anmerkung der Gutachtergruppe "In Grenzen sollte es dabei auch möglich sein, einzelnen Modulen variable Prüfungsleistungen zuzuordnen, wenn dabei die Alternativen abschließend aufgezählt und als Alternativen gekennzeichnet sind."* (Seite II-8, dritter Absatz):

Insbesondere bei bildungswissenschaftlichen Inhalten (die teilweise rasanten Transformationsprozessen unterliegen), für (je nach Semester) unterschiedliche Kohortengrößen und verschiedene (inhaltlichen) Interessenlagen der Studierenden (für die insbesondere in Seminaren teilweise Schwerpunktsetzung erfolgen kann) wird vom jeweils Lehrenden unter Rückbezug auf das von diesem im Hinblick auf das Eingangs umrissene Faktorengefüge verwendete (sich verändernde) didaktisch-methodische Arrangement jeweils eine geeignete Prüfungsform für das Modul (nicht die einzelne Veranstaltung) gewählt und bereits am Beginn des Semesters den Studierenden mitgeteilt („erklärten die Befragten hierzu, dass ihnen die Anforderungen in jedem Semester rechtzeitig bekanntgegeben würden“).

Mit den in den Studien- und Prüfungsordnungen aufgeführten Kombinationen (bspw. RE/HA/KO/PK/Projektbericht) werden deshalb „einzelnen Modulen variable Prüfungsleistungen“ zugeordnet, diese sind zudem „abschließend aufgezählt“ und durch „/“ (wie oben bereits ausgeführt) auch „als Alternativen gekennzeichnet“.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- c) *Zur Anmerkung der Gutachtergruppe "Gleiches gilt auch für die Voraussetzungen wie „regelmäßige Teilnahme“, wenn im Modul Vorlesung und Seminar vorgesehen sind; die Anforderung kann vorhanden sein, darf aber keinen Zweifel bestehen lassen, worauf sie sich bezieht." (Seite II-8, dritter Absatz):*

In Vorlesungen gibt es generell keine Anwesenheitspflicht. In Seminaren wird von einigen Lehrenden der PH eine angemessene Anwesenheit gewünscht oder auch eingefordert:

Denn es handelt sich bei einem Studium um ein gesellschaftliches Angebot, nicht um eine Verpflichtung. Wer dieses Angebot jedoch wahrnimmt, nutzt eine Chance (die andere nicht haben: Stichwort NC), übernimmt damit allerdings auch Verantwortung. Zum Beispiel ist es selbstverständlich und für einen erfolgreichen Seminarablauf unerlässlich, dass man sich an der Lehrveranstaltung aktiv beteiligt und, wenn man bspw. ein Referat übernommen hat, dieses auch verlässlich hält.

Allerdings: In einer Lehrveranstaltung kann Anwesenheitspflicht nur dann verlangt werden, wenn die angesetzten Kenntnisse und Kompetenzen nicht anders als durch regelmäßige Präsenz und aktive Teilnahme der Studierenden zu erwerben sind. Das Kriterium wird grundsätzlich eher auf Seminare und Übungen zutreffen und kaum auf Vorlesungen. Damit gehen besondere Anforderungen an die didaktische Gestaltung dieser Lehrveranstaltungen einher: Beispielsweise rechtfertigt ein Seminar, bei dem ausschließlich Referate vorgetragen werden und kein intensiver Diskurs zwischen Studierenden und Lehrenden stattfindet, keine Anwesenheitspflicht.

1.5 Qualitätssicherung

Zur Empfehlung, für die Kooperationsstudiengänge ein angemessenes eigenes Evaluationsverfahren zu definieren, das die Zuständigkeiten für die wichtigsten Formalia regelt: Wer erhebt was, wie wird es zusammengetragen und wie wird auf diese Programme bezogen gemeinsam zurückgewirkt (Seite II-11, drittletzter Absatz):

Die nahegelegten Vereinbarungen sind zwischen den beteiligten Hochschulen bereits getroffen, nur noch nicht schriftlich fixiert. Im Rahmen der mittelfristig anstehenden Überarbeitung der Evaluationsordnungen wird dieses Thema explizit aufgegriffen und es werden Lösungen in die Wege geleitet.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

2 Berufliche Bildung Elektrotechnik/Informationstechnik (EI-BB), M.Sc.

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Zur Aussage „Den Teil Informationstechnologie betreffend wird zwar das sicher wichtige Thema Datenbanken beschrieben, es fehlen aber darüber hinaus Programmierung und Vernetzung.“ sowie zur Aussage, dass auch Angaben mit Bezug zu modernen Informationstechnologien, wie sie unter dem Stichwort Industrie 4.0 u.ä. zusammengefasst werden, fehlten:

- a) Die Studierenden des Master-Studiengangs EI-BB bringen aus dem grundständigen Bachelor-Studiengang *Elektrotechnik/Informationstechnik^{plus}* bereits einschlägige fachliche Kompetenzen in den Bereichen „Programmierung“ und „Vernetzung“ mit, z. B. aus den Lehrveranstaltungen

- Ingenieur-Informatik (Vorlesung und Labor) – Modul Elp-03
- SW-Engineering für Embedded Systems – Modul Elp-10
- Kommunikationsnetze – Modul Elp-10
- Objektorientierte Software-Entwicklung (Vorlesung und Labor) – Modul Elp-16

die – ergänzt durch die im Master-Studiengang EI-BB im Modul Informatik angebotene Lehrveranstaltung "Datenbanksysteme" – zweifellos zu einer Berufstätigkeit im Themenbereich Industrie 4.0 befähigen.

- b) Weitere und umfassendere Lehrveranstaltungen zu modernen Informationstechnologien sind im Master-Studiengang EI-BB leider nur begrenzt möglich, da gemäß den KMK-Beschlüssen für Lehramtsstudiengänge und den landesspezifischen Strukturvorgaben bei der Ausgestaltung der Curricula (Bachelor +Master) auf die Erziehungswissenschaften und Didaktik ca. 60 Credits und für Schulpraktische Studien ca. 20 Credits verwendet werden müssen (vgl. auch 1.1). Da aufgrund der angestrebten Polyvalenz im grundständigen Bachelor-Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik^{plus} Lehrveranstaltungen von lediglich 30 Credits für die Erziehungswissenschaften/Didaktik/Schulpraktische Phasen eingeplant wurden, sind im Master-Studiengang EI-BB für Lehrveranstaltungen zu diesen Thematiken von insgesamt ca. 50 Credits vorzusehen. Bei insgesamt zu erwerbenden 90 Credits und der Masterarbeit (20 Credits), verbleiben somit für Lehrveranstaltungen zu den beiden Fachrichtungen lediglich ca. 20 Credits (siehe Studien- und Prüfungsordnung EI-BB). Lediglich das Vertiefungsmodul EIBB-04 bietet eine begrenzte Flexibilität, die Themenbereiche der modernen Informationstechnologien stärker in das Curriculum einfließen zu lassen. Auf Anregung der Gutachter werden deshalb zukünftig verstärkt Lehrveranstaltungen aus den Bereichen moderne Informationstechnologien, Industrie 4.0 etc. zur Wahl für das Vertiefungsmodul EIBB-04 angeboten.

3 Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft (MW-BB), M.Sc.

3.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

- a) *Von den Gutachtergruppe wurden die Veränderungen zur Stärkung der Drucktechnik als positiv eingeschätzt. Aber zu ihrer Anmerkung „Allerdings ist Drucktechnik keineswegs die einzige „Medientechnik“, was angesichts der Darstellung zu Missverständnissen führen könnte.“ (Seite II-15, letzter Absatz) sowie auch im Rahmen der Vor-Ort-Begehung, wo mehrfach das Verhältnis von (klassischer) Druck- zu (oftmals digitaler) Medientechnik hinterfragt wurde, ist das Nachfolgende zu erläutern. Die Gutachteranmerkungen spiegeln sich erweitert auch in 3.2. Konzeption und Inhalte des Studienganges wider, wo Folgendes angemerkt wird: „Die ursprüngliche Kritik, wonach im Cur-*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

riculum kaum Technik vorkäme, obwohl die Bezeichnung des Programms „Medientechnik“ im Namen trägt, muss erweitert werden. Nun ist zu ergänzen, dass im Namen nicht anklingt, dass sich der Studiengang ausweislich der globalen Zielbeschreibung im Wesentlichen auf „Drucktechnik“ beschränken soll.“ (Seite II-16, zweiter vollständiger Absatz):

Die Kritik erscheint zunächst berechtigt, insbesondere, da die spätere Lehrbefähigung im 1. Fach mit „Medientechnik“ bezeichnet wird.

Das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg teilte jedoch im Rahmen der Einrichtung des Studienganges mit Schreiben (Az. 23-6732.0/190/) vom 08.08.2007 mit, dass

„Ausgehend von den Lehrplänen der Schularten, an denen die zukünftigen Absolventen des Studiengangs unterrichten werden bzw. an denen die bisherigen Direktmeister mit dem Fach Medientechnik unterrichten (z.B. Berufskolleg Technik und Medien, Berufskolleg Grafik Design, Technisches Gymnasium mit dem Profil Gestaltungs- und Medientechnik, Berufsschule Mediengestaltung Digital und Print, Fachschule für Druck- und Medientechnik), wird festgestellt:

- **Der Studienplan ist logisch und schlüssig, aber nicht vollständig, da er ausschließlich Digitalmedien behandelt.**
- **Studieninhalte zum Bereich der Printmedien fehlen völlig.** Die Printmedien mit der **Druckvorstufe müssen ggf. im MA-Studiengang in nennenswertem Umfang** vertreten sein, wenn die entsprechende Lehrbefähigung zuerkannt werden soll. Begründet ist dies nicht nur durch Lehrpläne, sondern vor allem auch durch den Marktanteil der Printmedien und den crossmedialen Ansatz der Produktion heutiger Medien.“

Nach Überarbeitung des Curriculums und Bearbeitung durch das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg erfolgte in der E-Mail vom 09.10.2007 eine erneute Forderung nach einem (noch) höheren Anteil der Drucktechnik im Studienverlauf.

„Der Bereich **Drucktechnik** wird beim BA-Studiengang nun durch das Modul MWp-16 mit 4 SWS bzw. 5 Leistungspunkten repräsentiert. Dies sind 5 % der insgesamt 100 LP für das Erstfach des BA-Studiengangs, so dass noch **nicht** von einem **„nennenswertem Umfang“**, wie im Schreiben des Kultusministeriums an das MWK vom 08.08. 2007 gefordert, **für die Printmedien mit Druckvorstufe** gesprochen werden kann. Im gesamten BA-/MA-Studiengang sollten mindestens 10 % der insgesamt 146 LP, also mindestens 15 LP im Bereich Drucktechnik liegen. Die ist durch eine entsprechende Gestaltung des MA-Studiengangs und ggf. eine weitere Korrektur beim BA-Studiengang sicherzustellen.“

Die Einschätzungen und Forderungen durch das Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurden von den Verantwortlichen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Master-Studienganges „Berufliche Bildung Medientechnik/Wirtschaft“ zum Anlass genommen, die fachwissenschaftlichen Studieninhalte mit einem Schwerpunkt im drucktechnischen Bereich zu versehen und somit den spezifisch baden-württembergisch gewünschten Anforderungen Rechnung zu tragen.

Angesichts der vorgebrachten Kritik, der sich rasant entwickelnden medientechnologischen Welt sowie unter Berücksichtigung des vorhandenen Spielraums wird beabsichtigt, den Fokus der die Drucktechnik umfassenden Lehrveranstaltungen zu erweitern:

- Unter dem Titel „Medientechnologie – Globale Trends und Innovationen“ sollen die bisher auf Drucktechnologie ausgerichteten Inhalte mit aktuellen digitalen Medientechnologien erweitert werden.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

- Es erfolgt eine neue Ausrichtung der Lehrinhalte im Druckbereich auf die modernsten Digitaldruck- und Sonderdruckverfahren bis hin zu Printed Electronics und Druckveredelungsverfahren.
- Die Schwerpunkte im Bereich „Digitale Medientechnologie“ werden auf Displaytechnologien wie OLED und Quantum Dot-enhanced LCD, Head-Up Displays, Augmented Reality (AR), Virtual Reality (VR) und Mixed Reality gelegt.

Dadurch werden die Lernziele wie folgt erweitert:

- Die Absolventen sind in der Lage, für ein Kundenprodukt nach Kundenspezifikation eine Machbarkeitsstudie zu erstellen und ein Produktionskonzept zu erarbeiten.
- Die Vermittlung detaillierter Kompetenzen im Bereich „Digitale Medientechnologie“ führt zur Beurteilungsfähigkeit hinsichtlich technischer, gestalterischer und wirtschaftlicher Aspekte.
- Medien- und informationstechnische Systeme werden analysiert und können dadurch effizient eingesetzt und weiterentwickelt werden.
- Die Absolventen sind in der Lage neue Aufgaben aus dem Bereich der digitalen Medientechnik zu synthetisieren, wirtschaftliche und zukunftsweisende Lösungen zu konzipieren und diese erfolgreich zu realisieren.

Das volkswirtschaftlich orientierte Modul "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" vertieft die makroökonomischen Inhalte des Bachelor-Moduls "Volkswirtschaftslehre". Es erweitert diese durch spezielle Themen zur Globalisierung und Internationalisierung von Unternehmen, welche für den Unterricht im Fach Wirtschaft unerlässlich sind. Nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen schlägt dieser vor, die Veranstaltung inhaltlich zukünftig noch stärker mit IT- und Medienbezug auszustatten und die handelsekonomischen Ansätze anhand von Beispielen aus der globalisierten IT- und Medienwirtschaft zu veranschaulichen.

- b) *Zur Anmerkung der Gutachtergruppe "In der Konfiguration des Curriculums, wie es in den Unterlagen Band I, S. 54 dargestellt ist, ist das Programm nicht studierbar. Im ersten Semester wären 38 Leistungspunkte zu absolvieren. Diese Darstellung stimmt aber auch nicht mit den Angaben im Modulhandbuch (Band II, S. 639 ff.) überein, bspw. sind die Angaben zum Modul MWBB-02 nicht korrekt übertragen, was zu einer Verzerrung der vorgesehenen Arbeitsbelastung führt. In den Dokumenten sollten einheitliche Darstellungen vorgenommen werden. Zugleich soll in keinem Semester eine Arbeitsbelastung vorgesehen sein, die 33 Leistungspunkte überschreitet." (Seite. II-16, letzter Absatz):*

Die Hochschulen bitten diese Inkonsistenzen bei der Erstellung der Unterlagen zu entschuldigen. Die im Band I, S. 54 dargestellte Modulübersichtstabelle weist Fehler auf, und zwar im Modul MWBB-02 liegt die Veranstaltung „Anwendungsseminar Fachdidaktik Medientechnik“ (3 ECTS) korrekterweise im 2. statt im 1. Semester und für das Modul MWBB-08 ist das „Existenzgründungsseminar“ (5 ECTS) fälschlicherweise im 1. Semester verortet statt (richtig) im 2. Semester. Dies zusammengekommen (8 ECTS-Punkte verschoben in das korrekte 2. Semester) ergibt dann für die Studierenden folgende Arbeitsanforderungen:

1. Semester: 30 ECTS-Punkte
2. Semester: 32 ECTS-Punkte
3. Semester: 28 ECTS-Punkte

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

4 Berufliche Bildung Informatik/Wirtschaft (IW-BB), M.Sc.

4.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Zur Aussage „Die Anregung der Gutachtergruppe, „Data Mining“ oder den „Umgang mit „Datenbanken“ in den Fokus zu nehmen, wurde indes nicht aufgegriffen und nicht in den Kreis der intendierten Lernergebnisse aufgenommen.“ (Seite II-17, letzter Absatz):

Entsprechende Inhalte werden bereits weitgehend im grundständigen Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik^{plus} im Rahmen der Module "Datenbanksysteme 1", "Business Intelligence" sowie im Vertiefungsmodul "Datenbanksysteme 2" abgedeckt.

4.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

- a) *Zur Aussage „Im Bereich Wirtschaft ist dabei ein sehr spezielles volkswirtschaftlich orientiertes Modul enthalten (Internationale Wirtschaftsbeziehungen), dessen Existenz zwar recht gut zu den novellierten Qualifikationszielen des Studienprogramms passt, der aber insgesamt fragwürdig erschien. Im Zusammenhang mit einem Berufsschullehramt im Bereich Wirtschaft erscheinen Internationale Wirtschaftsbeziehungen eher als Wahlthema angemessen denn als obligatorischer Studieninhalt.“ (Seite II-18):*

Das volkswirtschaftlich orientierte Modul "Internationale Wirtschaftsbeziehungen" vertieft die makroökonomischen Inhalte des Bachelor-Moduls "Volkswirtschaftslehre". Es erweitert diese durch spezielle Themen zur Globalisierung und Internationalisierung von Unternehmen, welche für den Unterricht im Fach Wirtschaft unerlässlich sind. Nach Rücksprache mit dem Modulverantwortlichen schlägt dieser vor, die Veranstaltung inhaltlich künftig noch stärker mit IT- und Medienbezug auszustatten und die handelstheoretischen Ansätze anhand von Beispielen aus der globalisierten IT- und Medienwirtschaft zu veranschaulichen.

- b) *Zur Aussage „Im Informatik-Modul „Verteilte Systeme“ wäre eine Fokussierung auf aktuelle Inhalte empfehlenswert.“ (Seite II-18, vorletzter Absatz):*

Das Informatik-Modul "Verteilte Systeme" ist – in Abgrenzung zu den anwendungsnahe, an aktuellen Techniken orientierten Modulen "Internet-Technologien und "Enterprise Anwendungen" des grundständigen Studiengangs Wirtschaftsinformatik^{plus} – eher theoretisch ausgerichtet und nimmt die den verteilten Systemen zugrundeliegenden Algorithmen in den Fokus. Es wird damit eine theoretische Unterfütterung der praktischen Kenntnisse aus dem Bachelor-Studium angestrebt.

5 Berufliche Bildung Mechatronik (MK-BB), M.Sc.

5.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

- a) *Zur Aussage „Dem Modul „Vertiefung in den Fachrichtungen“ sind nur vier ECTS-Punkte zugeordnet. Schwerer wiegt jedoch, dass hier kein Modul im eigentlichen Sinn gebildet wurde, denn die beiden Veranstaltungen werden getrennt geprüft. **Dadurch fehlt** den Modulteilern die Verklammerung durch **eine gemeinsame Prüfung**. ...“ (Seite II-20, erster dort vollständig enthaltener Absatz):*

Die gemeinsame Prüfung fehlt in MK-BB ausschließlich in diesem Modul, was mit der Natur der Wahlpflichtangebote zusammenhängt. Die Zusammenlegung zu einer einzigen Prüfung würde keine freie Wahl der Wahlpflichtfächer mehr erlauben.

- b) *Zum Hinweis "Laut Modulhandbuch sind auch bei den Modulen „Sensorik“ und „Projektseminar“ (Module MKBB-03, MKBB-12) Teilprüfungen vorgesehen (vgl. Band II, S.*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

737, 738). Dem zweiten Prüfungsereignis ist jedoch nach § 31 SPO kein Gewicht zugeordnet." (Seite II-20, zweiter dort vollständig enthaltener Absatz):

Wenn einem Prüfungsereignis kein Gewicht zugeordnet ist, dann bedeutet das, dass die Prüfung bestanden werden muss, damit eine Modulnote generiert wird. Das Prüfungsereignis wird aber nicht benotet und fließt daher auch nicht mit einem bestimmten Gewicht in die Notenbildung ein.

In der Studien- und Prüfungsordnung MK-BB ist im Modul MKBB-04 allerdings noch ein Fehler enthalten. Der Strich in der Spalte "Gewicht" muss durch eine "1" ersetzt werden. Im Zuge der nächsten Überarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung wird dieser Fehler behoben.

- c) Zur Anmerkung der Gutachtergruppe „Eine Begründung von Teilprüfungen enthalten die Unterlagen (siehe Band I, S. 79) für die Module „Gestaltung und Produktion digitaler Medien“ (MKBB-04), „Pädagogische Psychologie“ (MKBB-07) und „Betriebliche Aus- und Weiterbildung“ (MKBB-10), obwohl § 31 SPO keine Teilprüfungen vorsieht. Die Begründungen gehen daher ins Leere und die Darstellung ist inkonsistent.“ (Seite II-20, zweiter dort vollständig enthaltener Absatz):

Die Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter wird geteilt. **Die Formulierung ist ein Fragment aus einem älteren Antrag.** Damals galt: „In den Modulen „Didaktik digitaler Medien“ (6 LP), „Pädagogische Psychologie“ (8 LP) sowie „Betriebliche Aus- und Weiterbildung“ (6 LP) lernen und arbeiten die Studierenden der kooperativen Studiengänge in den jeweiligen Seminaren gemeinsam mit Studierenden der Studiengänge für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sowie Realschulen und weiterer von der Pädagogischen Hochschule Freiburg angebotener Studiengänge. Die Studien- und Prüfungsordnungen der letztgenannten Studiengänge erfordern es, dass die in den Veranstaltungen jeweils zu erbringenden Leistungen separat bewertet werden. Eine Modulprüfung gibt es in diesen Studiengängen (noch) nicht. Dies reduziert zwangsläufig auch den Aufwand für die jeweils Lehrenden, da das Prüfungsarrangement dann einheitlich ist. Darüber hinaus ist durch die jeweils gesonderte Bewertung der jeweiligen Veranstaltung auch ein Ausgleich von Fehlleistungen möglich. Letztendlich erfolgt in den jeweils zwei Seminaren der o. g. Module die Bearbeitung von – auch über die verschiedenen Gruppen von Studierenden in den Einzelseminaren – andersgearteten Projekten mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung in der Forschungsstrategie, so dass reliable, valide und objektive Modulprüfungen nicht möglich erscheinen.“

Mittlerweile sind die Studiengänge für das Lehramt Primarstufe sowie Sekundarstufe I ebenfalls modularisiert, so dass es nunmehr ebenfalls Modulprüfungen (und keine Teilleistungen mehr) gibt.

Insofern ist der von den Gutachtern im Band I, S. 79 kritisierte Abschnitt: „Ein Teil der Module in der Pädagogik und der Berufsbildung (MKBB-04, MKBB-07, MKBB-10) weist zwei Prüfungen auf. Es handelt sich dabei um eine eher theoretische Ausarbeitung, die den Vorlesungsstoff betrifft und einen praktischen Teil, dem Seminarteil zuzuordnen ist. Das entspricht bei den ingenieurwissenschaftlichen Modulen den Laborausarbeitungen und -berichten.“ zu streichen, da nicht mehr aktuell.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

6 Berufliche Bildung Elektrische Energietechnik / Physik (EP-BB), M.Sc.

6.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Zur Aussage „Anhand des Modulhandbuchs lässt sich außer im Modul „Höhere Mathematik“ nicht bestimmen, welche Prüfungsleistung konkret erwartet wird. Hier sollte an weiteren geeigneten Modulen eine Eingrenzung auf eine Prüfungsform vorgenommen werden, um der ausgeprägten Intransparenz entgegenzuwirken.“ (Seite II-22, letzter Absatz):

Aus der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch ergibt sich jeweils eindeutig, welche Prüfungsleistungen in den Modulen „Höhere Mathematik“, „Elektrische Antriebe“, „Theoretische Mechanik“ und „Masterarbeit“ zu erbringen sind. Allerdings lag den Gutachtern keine Tabelle der Abkürzungen vor. Sie liegt der Stellungnahme nun als Anlage bei. Wenn z. B. im Modul „Theoretische Elektrotechnik“ als Prüfungsform „M(3/5)+RE(2/5)“ angegeben ist, dann bedeutet das, dass die erstgenannte Lehrveranstaltung „Theoretische Elektrotechnik“ mündlich (M) mit dem Gewicht 3/5 geprüft wird und die zweitgenannte, „Seminar mathematische Methoden“, durch ein Referat (RE) abgeprüft wird, das mit dem Gewicht 2/5 in die Modulnote einfließt. Im Modul „Elektrische Antriebe II“ fehlte bei der Lehrveranstaltung „Labor elektrische Antriebe und Leistungselektronik“ beim Gewicht ursprünglich ein Strich („-“). Er hätte bedeutet, dass die betreffende Studienleistung nur bestanden werden muss, d. h. unbenotet ist, und demzufolge nicht in die Bildung der Modulnote einfließt. Der fehlende Strich ist in der aktuellen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang EP-BB inzwischen enthalten.

7 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrats

7.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Zur Aussage „An einem für alle Interessenten einsehbaren Ort sollten die Qualifikationszielbeschreibungen veröffentlicht werden, die sämtliche vom Akkreditierungsrat vorgesehenen Aspekte enthalten.“ (Seite II-23, letzter Absatz im Abschnitt 7.1):

Auf den Internetseiten der Studiengänge EI-BB, IW-BB, MK-BB und EP-BB sind jeweils die Qualifikationsziele aufgeführt:

https://ei.hs-offenburg.de/fileadmin/Einrichtungen/Fakultaet_E_I/files/Qualifikationsziele/2015-04-24_Kompetenzmatrix_EI-BB.pdf
https://ei.hs-offenburg.de/fileadmin/Einrichtungen/Fakultaet_E_I/files/Qualifikationsziele/IW-BB_Kompetenzmatrix_2016.pdf
https://ei.hs-offenburg.de/fileadmin/Einrichtungen/Fakultaet_E_I/files/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_Kompetenzmatrix_MK-BB.pdf
https://ei.hs-offenburg.de/fileadmin/Einrichtungen/Fakultaet_E_I/files/Qualifikationsziele/Qualifikationsziele_EPBB.pdf

Bei der vorangegangenen Akkreditierung wurde genau diese Maßnahme mit dem für die Akkreditierung zuständigen Mitarbeiter der ZEvA vereinbart und daraufhin umgesetzt. Der Studiengang MW-BB war in die damalige Akkreditierung jedoch nicht einbezogen. Die Veröffentlichung der Qualifikationsziele muss dort noch durchgeführt werden. Es ist geplant, dies in der gleichen Weise vorzunehmen wie bei den anderen aufgeführten Studiengängen.

7.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Zur Anmerkung „Auch im Sinne einer hinreichenden Transparenz und guter Studierbarkeit muss aus den Modulbeschreibungen die Unterscheidung zwischen Prüfungsleistung und Studienleistung eindeutig hervorgehen. Zudem muss stets erkennbar sein, welche Prüfungsleistung je Modul gefordert werden kann. Dies muss durch Verwendung einer einheitlichen Nomenklatur und einheitliche, konsistente Darstellung in allen Modulhandbüchern und Modulübersichtstabellen der Prüfungsordnung umgesetzt werden.“ (Seite II-23, zweiter Absatz im Abschnitt 7.2):

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Auf diese Aussage wurde weiter oben unter **Nr. 1.3 Studierbarkeit** bereits ausführlich eingegangen.

7.5 Prüfungssystem

Zur Anmerkung „Nicht in allen Fällen ist hinreichend klar, was Prüfungs- und was Studienleistung ist, wie bereits mehrfach erwähnt.“ (Seite II-24, vorletzter Absatz):

Auch zu dieser Aussage wurde weiter oben unter **Nr. 1.3 Studierbarkeit** bereits ausführlich Stellung bezogen.

7.8 Transparenz und Dokumentation

Zur Anmerkung „Die Gutachtergruppe empfiehlt, die nachgereichten Qualifikationszielbeschreibungen um fehlende Anteile (vgl. Kapitel 1.1) zu ergänzen und an geeigneten Stellen zu veröffentlichen, um Studieninteressierten, Studierenden, potentiellen Arbeitgebern und auch neu einzusetzendem Lehrpersonal eine verbindliche Informationsquelle zu geben. Es bieten sich neben Studiengangsflyern die Ergänzung der Fachprüfungsordnungen oder ein Vorwort zum jeweiligen Modulhandbuch an.“ (Seite II-25, vorletzter Absatz):

Unter II-1.1 wurde hierzu bereits Stellung genommen und eine Überarbeitung der Qualifikationsziele in Aussicht gestellt. Unter II-7.1 sind die Links aufgeführt, über die bereits jetzt die Qualifikationsziele öffentlich zugänglich einsehbar sind.

Prof. Dr. Uwe Nuß
Dekan Fakultät E+I

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Tobias Felhauer, Prof. Dr. Dan Curticapean, Prof. Dr. Joachim Orb, Prof. Dr. Stefan Hensel, Prof. Dr. Christoph Nachtigall und Prof. Dr. Andy Richter

Offenburg, 12.11.2018

Anlagen

- Studien- und Prüfungsordnungen mit farblichen Hervorhebungen der ersten und zweiten Fachrichtung, der Erziehungswissenschaften und Didaktik, der Schulpraktischen Studien und der Abschlussarbeiten
- Liste der in den Studien- und Prüfungsordnungen verwendeten Abkürzungen